



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang

Potsdam, den 15. Juni 2005

Nummer 23

Inhalt	Seite
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungs-Leitlinie)	642
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zu § 62 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (Naturschutzbeiräte-Erlass)	652
Ministerium des Innern	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Durchführung des zentralen Auswahlverfahrens für den Regelaufstieg von Beamtinnen und Beamten im Landesdienst in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Brandenburg (VV AuswahlhDVerw)	654
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Zweisprachige Beschriftung von Verkehrszeichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)	656
Förderrichtlinie zur Handlungsinitiative des Landes Brandenburg für städtische Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf „Zukunft im Stadtteil - ZiS 2000“	658
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 23/2005	

Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungs-Leitlinie)

Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 17. Mai 2005

Gliederung

- 1 Anwendungsbereich**
- 2 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen**
 - 2.1 Schädlichkeit von Erschütterungseinwirkungen
 - 2.2 Messung und Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen
- 3 Immissionswerte**
 - 3.1 Einwirkungen auf Gebäude
 - 3.2 Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden
- 4 Hinweise zur Beurteilung**
 - 4.1 Einwirkungen auf Gebäude
 - 4.2 Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden
- 5 Erschütterungen bei Baumaßnahmen**
 - 5.1 Einwirkungen auf Gebäude
 - 5.2 Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden
- 6 Verminderung von erheblichen Belästigungen durch Erschütterungsimmissionen genehmigungsbedürftiger und nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen**
 - 6.1 Aktive Schutzmaßnahmen
 - 6.2 Ausbreitungsweg
 - 6.3 Passive Schutzmaßnahmen
 - 6.4 Maßnahmen zur Verminderung erheblicher Belästigungen, insbesondere bei nur vorübergehend betriebenen Anlagen (zum Beispiel Baustellenanlagen)
- 7 Erschütterungen durch Verkehr**
 - 7.1 Erschütterungen durch Straßenverkehr
 - 7.1.1 Hinweise für die Messdurchführung
 - 7.1.2 Hinweise zur Beurteilung
 - 7.1.3 Maßnahmen zur Verminderung von Straßenverkehrserschütterungen
 - 7.2 Erschütterungen durch Schienenverkehr
 - 7.2.1 Hinweise für die Messdurchführung
 - 7.2.2 Hinweise zur Beurteilung
- 8 Geltungsdauer**

Anhang: Hinweise zu ausgewählten Erschütterungsquellen

Eine für Anlagenbetreiber und Überwachungsbehörden gleichermaßen bundesweit rechtsverbindliche Klärung der Frage, wann Erschütterungsimmissionen auf bauliche Anlagen und auf Menschen in Gebäuden als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, existiert nicht. Mit der Erschütterungs-Leitlinie werden Regelwerke sachverständiger Organisationen präzisiert.

1 Anwendungsbereich

Diese Leitlinie dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen. Der Erlass enthält Beurteilungsmaßstäbe zur Konkretisierung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 3 Abs. 5 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG). Zur Vorsorge dienen insbesondere die in Nummer 6.1 aufgeführten aktiven Schutzmaßnahmen. Sie richtet sich an die Immissionschutzbehörden des Landes Brandenburg.

Die Leitlinie gilt für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Immissionsschutzrechts einschließlich Baustellen. In dieser Leitlinie sind außerdem Beurteilungshinweise für die Einwirkung von Erschütterungen auf Menschen in Gebäuden, die durch Straßen- oder Schienenverkehr verursacht werden, enthalten.

Diese Leitlinie bildet keine geeignete Beurteilungsgrundlage für Erschütterungsimmissionen bei besonderen Nutzungen von Gebäuden und Grundstücken. Besondere Nutzungen von Gebäuden und Grundstücken sind Nutzungen, die gegenüber Erschütterungseinwirkungen in besonderem Maße empfindlich sind. Derartige Nutzungen liegen bei Arbeitsstätten mit erschütterungsempfindlichen Apparaturen oder Fertigungsgeräten (zum Beispiel Elektronenmikroskope, Laser-Einrichtungen) vor.

Zur Prognose von Erschütterungen werden in dieser Leitlinie keine Handlungsanleitungen gegeben. Demzufolge findet die Erschütterungs-Leitlinie für Bauzulassungsverfahren keine Anwendung.

Einzelfälle sind der Anlage zu entnehmen.

2 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen

Die Bewertung der Erheblichkeit von Belästigungen beziehungsweise Nachteilen durch Erschütterungseinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzrechtes ist anhand von Regelwerken sachverständiger Organisationen oder von einzelfallbezogenen Gutachten vorzunehmen.

Die unter Nummer 2.2 genannten Normen können als antizipierte Sachverständigengutachten zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung

herangezogen werden. Sie dürfen jedoch nicht schematisch angewandt werden.

2.1 Schädlichkeit von Erschütterungseinwirkungen

Erschütterungsimmissionen sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Diese Leitlinie enthält Beurteilungsmaßstäbe für die Grenzen der Schädlichkeit von Erschütterungsimmissionen, die auf Gebäude¹ und auf Menschen in Gebäuden bei üblicher Nutzung einwirken. Werden diese Beurteilungsmaßstäbe eingehalten, ist immer auch der Gefahrenschutz, insbesondere der Gesundheitsschutz von Menschen, sichergestellt.

a) Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude

Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude übersteigen die Grenze der schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie geeignet sind, erhebliche Nachteile hervorzurufen. Unter Nachteilen sind dabei Vermögensverluste, insbesondere durch Schäden an Gebäuden und Gebäudeteilen, zu verstehen. Die Verminderung der bestimmungsgemäßen Nutzbarkeit eines Gebäudes ist in der Regel ein erheblicher Nachteil. Durch Erschütterungen entstandene Schäden an Gebäuden, die deren Standfestigkeit beeinträchtigen, sind stets als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen. Im Übrigen hängt die Bewertung von Erschütterungseinwirkungen von der Gebäudeart und der Nutzung der Bauten ab.

Bei Wohngebäuden und in ihrer Konstruktion und/oder ihrer Nutzung gleichartigen Bauten sowie bei besonders erhaltenswerten (zum Beispiel unter Denkmalschutz stehenden) Bauten sind darüber hinaus Erschütterungseinwirkungen als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen, wenn sie

- Risse im Putz von Decken und/oder Wänden,
- Vergrößerung von bereits vorhandenen Rissen in Gebäuden oder
- Abreißen von Trenn- und Zwischenwänden von tragenden Wänden oder Decken

verursachen.

Bei einer Werkhalle sind Erschütterungseinwirkungen, die die Standfestigkeit nicht berühren, in der Regel keine schädlichen Umwelteinwirkungen.

b) Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden

Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden können insbesondere erhebliche Belästigungen hervorrufen. Belästigungen ergeben sich aus der negativen Bewertung von Erschütterungseinwirkungen und deren Folgeerscheinungen (zum Beispiel sichtbare Bewegungen oder hörbares Klappern von Gegenständen). Zur Belästigung tragen auch die mit Erschütterungen verbundenen Beeinträchtigungen bestimmungsgemäßer Nutzungen von Gebäuden und Gebäudeteilen bei. Die Erheblichkeit hängt nicht nur vom Ausmaß der Erschütterungsbelastung, sondern auch von anderen Faktoren (siehe DIN 4150-2 Nr. 4) ab, die die Zumutbarkeit für den betroffenen Menschen bestimmen. Ein Hinweis auf die Fühlbarkeit der Erschütterungseinwirkung ist in der DIN 4150-2 Anhang D - Erläuterungen zu Abschnitt 6 - gegeben.

2.2 Messung und Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen

Die Normen

DIN 4150	Erschütterungen im Bauwesen, ²
Teil 2: 1999-06	Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden,
Teil 3: 1999-02	Einwirkungen auf bauliche Anlagen,
DIN 45669	Messung von Schwingungsimmissionen,
Teil 1: 1995-06	Schwingungsmesser, Anforderungen, Prüfung,
Teil 2: 1995-06	Messverfahren

enthalten sachverständige Angaben zur Messung und Beurteilung der Einwirkung von Erschütterungen auf Gebäude und auf Menschen in Gebäuden.

In ihrem Anwendungsbereich markieren die Anhaltswerte der DIN 4150-2 die Schwelle zwischen schädlichen und nicht schädlichen Umwelteinwirkungen. Diese Markierung stellt keine scharfe Grenze dar. Sie ist aber eine geeignete Grundlage für eine Immissionsbeurteilung, die auch die besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt.

Hinweise zur Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf Menschen liefert auch die VDI-Richtlinie:

VDI 2057	Einwirkung mechanischer Schwingungen auf den Menschen,
Blatt 1: 2002-9	Ganzkörperschwingungen,
Blatt 3: 2002-9	Beurteilung.

Zweck der VDI-Richtlinie 2057 Blatt 1 ist es, ein einheitliches Verfahren zur Beurteilung der Einwirkung mechanischer Ganzkörperschwingungen auf den Menschen und

¹ Hinweis: Zur Beurteilung der Auswirkungen von Erschütterungsimmissionen durch Straßenverkehr auf Gebäude ist die „Leitlinie zur Feststellung von Gebäudeschäden aufgrund verkehrlich bedingter Erschütterungen“ gemäß Rundschreiben Nummer 8/2004 der Abteilung 5 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (jetzt Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung) vom 16. April 2004 heranzuziehen.

² Hinweis: Die DIN 4150 ist nach § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung **nicht** als Technische Baubestimmung eingeführt.

allgemeine Hinweise zur Ermittlung der Beurteilungsgrößen anzugeben. Diese Richtlinie enthält einige Richtwerte und Hinweise für die Beurteilung bestimmter Belastungen im Hinblick auf die zu erwartenden Wirkungen auf den Menschen. Im Sinne dieser Richtlinie wird die Beanspruchung durch eine von außen einwirkende Schwingungsbelastung verursacht. Sie wird nach den Kriterien „Wohlbefinden“, „Leistungsfähigkeit“, „Gesundheit“ in Bereiche unterteilt. Sie gibt jedoch keine Hinweise zur Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden im Hinblick auf „erhebliche Belästigungen“ im Sinne des Immissionschutzrechtes. Eine uneingeschränkte Anwendung der Richtlinie auf Wohnbereiche würde zu nicht sachgerechten Beurteilungen führen, weil der Grad der Belästigung in hohem Maße von den situativen Bedingungen abhängig ist (siehe DIN 4150-2 Nr. 4). Im Übrigen sind nach allgemeiner Lebenserfahrung spürbare Erschütterungen in Wohnungen wesensfremd.

3 Immissionswerte

Die Immissionswerte der Tabellen 1 bis 3 berücksichtigen die in Nummer 2.2 genannten Erkenntnisquellen.

Die Immissionswerte der Tabelle 1 kennzeichnen für den überwiegenden Teil der heute vorhandenen Gebäude eine Schwelle, bei deren Einhaltung eine Verminderung der bestimmungsgemäßen Nutzbarkeit als Folge von Erschütterungseinwirkungen nach den bisherigen Erfahrungen nicht eintritt. Bei der Überschreitung der Immissionswerte nimmt aber das Risiko derartiger Beeinträchtigungen zu.

Die Immissionswerte der Tabellen 2 und 3 stellen auf die Vermeidung erheblicher Belästigungen von Menschen in Gebäuden ab. Tabelle 2 gibt Immissionswerte für Situationen an, in denen Erschütterungsquellen über mehrere Monate und Jahre auf Immissionsorte einwirken. Sie dienen zur Festlegung der Schwellen zwischen schädlichen und nicht schädlichen Umwelteinwirkungen. Die Immissionswerte der Tabelle 3 gelten für tagsüber einwirkende Erschütterungen von Baustellen und stellen Zumutbarkeitsmaßstäbe nach Maßgabe von Nummer 5.2 bereit. Immissionswerte für die Beurteilung von Erschütterungen durch Schienen- und Straßenverkehr sind in Tabelle 2 vorgegeben.

Die Immissionswerte der Tabellen 2 und 3 können nicht ohne nähere Prüfung zur Beurteilung der Belästigung durch Erschütterungseinwirkungen herangezogen werden. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob die Immissionswerte aufgrund von Art (durch Erschütterungsquelle bedingt), Ausmaß (Intensität der Einwirkung) und Dauer (Einwirkzeit, Pausen) der Erschütterungseinwirkungen geeignet sind, deren Erheblichkeit und Zumutbarkeit

sachgerecht zu beurteilen. Eine solche Beurteilung kann erst vorgenommen werden, wenn feststeht, dass kein atypischer Fall vorliegt, bei dem eine von der Regel abweichende Beurteilung geboten ist.

3.1 Einwirkungen auf Gebäude

Die Immissionswerte für die Beurteilung der Einwirkungen auf Gebäude (Tabelle 1) sind nach der Gebäudeart und nach der Dauer der Einwirkungen gestaffelt. Grundlage hierfür sind die Anhaltswerte nach DIN 4150-3. Die Zuordnung der Gebäude zu den Zeilen nach Tabelle 1 erfolgt durch Inaugenscheinnahme.

Sind die Immissionswerte eingehalten oder unterschritten, ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorliegen.

Werden die Immissionswerte überschritten, kommen Anordnungen nach § 17 oder § 24 BImSchG in Verbindung mit § 15 LImSchG in Betracht. Sind außerdem konkrete Anzeichen für Schäden im Sinne von erheblichen Nachteilen als Folge von Erschütterungen erkennbar, ist das Ermessen der zuständigen Behörde nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG und gegebenenfalls auch nach § 25 Abs. 2 BImSchG eingeschränkt; sie darf dann nur bei einem atypischen Sachverhalt von einer nachträglichen Anordnung absehen. Dabei ist zu beachten, dass an baulichen Anlagen Risse nicht nur durch Erschütterungen verursacht werden können; sie entstehen auch zum Beispiel durch ungleichmäßige Setzungen des Bauwerks oder durch ungleichmäßige Dehnungen verschiedener Baumaterialien bei Temperaturänderungen.

Werden Überschreitungen der Immissionswerte festgestellt, ohne dass konkrete Schäden erkennbar sind, kann die Anordnung von Maßnahmen zurückgestellt werden, wenn der Betreiber von Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG für die betroffenen Gebäude das Maß der Erschütterungseinwirkungen, die voraussichtlich nicht zu Schäden führen, gutachterlich feststellen lässt und wenn dieses Maß nicht überschritten wird.

Sollen Immissionen nach Tabelle 1 begrenzt werden, ist zu prüfen, ob nicht ohnehin wegen der belästigenden Wirkung von Erschütterungen auf den Menschen die Erschütterungseinwirkungen weitergehend gemindert werden müssen.

Starke Erschütterungen können vor allem in locker bis mitteldicht gelagerten nichtbindigen Böden (Sande, Kiese) zu Sackungen des Bodens und damit zu Setzungen von Gründungskörpern führen. Das gilt besonders für häufige Erschütterungen, für gleichförmige Sande und für Böden unterhalb des Grundwasserspiegels. Nähere Informationen enthält DIN 4150-3: 1999-02 Anhang C.

Tabelle 1: Immissionswerte zur Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude in mm/s

Spalte	1	2			3	4	5	6
Zeile	Gebäudeart	Kurzzeitige Erschütterungen					Dauererschütterungen	
		Fundament			Oberste Deckenebene, horizontal	Vertikale Deckenschwingungen	Oberste Deckenebene, horizontal ⁺	Vertikale Deckenschwingungen ⁺⁺
		1 bis 10 Hz	10 bis 50 Hz	50 bis 100* Hz				
1	Gewerblich genutzte Bauten, Industriebauten und ähnlich strukturierte Bauten	20	20 bis 40	40 bis 50	40	20	10	10
2	Wohngebäude und in ihrer Konstruktion und/oder Nutzung gleichartige Bauten	5	5 bis 15	15 bis 20	15	20	5	10
3	Bauten, die wegen ihrer besonderen Erschütterungsempfindlichkeit nicht denen nach Zeilen 1 und 2 entsprechen und besonders erhaltenswert (z. B. unter Denkmalschutz stehen) sind	3	3 bis 8	8 bis 10	8	**	2,5	**
Messwerte nach DIN 4150-3		Maximalwerte der Schwinggeschwindigkeit der größten Komponente in mm/s						

- * Bei Frequenzen über 100 Hz sollen die Anhaltswerte für 100 Hz angesetzt werden.
- ** Das Maß der noch unschädlichen Erschütterungseinwirkungen ist im Einzelfall festzustellen.
- *** Die Immissionswerte für Frequenzen zwischen 10 und 50 Hz sowie zwischen 50 und 100 Hz sind durch lineare Interpolation zwischen den Immissionswerten der jeweiligen Zeilen zu ermitteln.
- + Siehe DIN 4150-3 Nr. 6.1
- ++ Siehe DIN 4150-3 Nr. 6.2

3.2 Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden

Tabelle 2 enthält Immissionswerte in Abhängigkeit von Gebietsart und Tageszeit der Einwirkungen. Grundlage hierfür sind die Anhaltswerte nach DIN 4150-2. Die Zuordnung des Einwirkungsortes zu den in Tabelle 2 aufgeführten Gebieten ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

Maßgeblich für die Zuordnung sind die Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Anlagen sowie Gebiete und Anlagen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Erschütterungsauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinander grenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionswerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinander grenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionswerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Erschütterungsminderungstechnik eingehalten wird.

Für die Höhe des Zwischenwertes ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesent-

liche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebietes durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit der Erschütterungen und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde. Liegt ein Gebiet mit erhöhter Schutzwürdigkeit nur in einer Richtung zur Anlage, so ist dem durch die Anordnung der Anlage auf dem Betriebsgrundstück und die Nutzung von Minderungsmöglichkeiten (siehe Anhang) Rechnung zu tragen.

Die in Tabelle 2 genannten Gebiete entsprechen folgenden Gebietsfestsetzungen nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO):

Baugebiet	BauNVO	Gebiete nach Tabelle 2 Zeile
Industriegebiete	(§ 9)	1
Gewerbegebiete	(§ 8)	2
Kerngebiete	(§ 7)	3
Mischgebiete	(§ 6)	3
Dorfgebiete	(§ 5)	3 oder 4*
besondere Wohngebiete	(§ 4a)	3 oder 4*
allgemeine Wohngebiete	(§ 4)	4
Kleinsiedlungsgebiete	(§ 2)	4
reine Wohngebiete	(§ 3)	4
Kurgebiete, Klinikgebiete	(§ 11)	5

* je nach Schwerpunkt der Nutzung

Tabelle 2: Immissionswerte (IW) für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen

Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zeile	Einwirkungsort	Tags			Nachts		
		IW _u	IW _o	IW _r	IW _u	IW _o	IW _r
1	Einwirkungsorte, in deren Umgebung nur gewerbliche Anlagen und gegebenenfalls ausnahmsweise Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind (vergleiche Industriegebiete § 9 BauNVO)	0,4	6	0,2	0,3	0,6	0,15
2	Einwirkungsorte, in deren Umgebung vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind (vergleiche Gewerbegebiete § 8 BauNVO)	0,3	6	0,15	0,2	0,4	0,1
3	Einwirkungsorte, in deren Umgebung weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (vergleiche Kerngebiete § 7 BauNVO, Mischgebiete § 6 BauNVO, Dorfgebiete § 5 BauNVO)	0,2	5	0,1	0,15	0,3	0,07
4	Einwirkungsorte, in deren Umgebung vorwiegend oder ausschließlich Wohnungen untergebracht sind (vergleiche reines Wohngebiet § 3 BauNVO, allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO, Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO)	0,15	3	0,07	0,1	0,2	0,05
5	Besonders schutzbedürftige Einwirkungsorte, z. B. in Krankenhäusern, in Kurkliniken	0,1	3	0,05	0,1	0,15	0,05
Beurteilungsgrößen nach DIN 4150-2		KB _{Fmax}	KB _{Fmax}	KB _{FTr}	KB _{Fmax}	KB _{Fmax}	KB _{FTr}

Die Beurteilung der Immissionen erfolgt mit Hilfe der Tabelle 2 und in Anlehnung an DIN 4150-2 Nr. 6.2 auf folgende Weise:

- Ist KB_{Fmax} kleiner oder gleich dem (unteren) Immissionswert IW_u , dann ist die Anforderung dieser Leitlinie eingehalten.
- Ist KB_{Fmax} größer als der (obere) Immissionswert IW_o , dann ist die Anforderung dieser Leitlinie nicht eingehalten.
- Für selten auftretende, kurzzeitige Einwirkungen ist die Anforderung dieser Leitlinie eingehalten, wenn KB_{Fmax} kleiner als IW_o ist (siehe Nummer 4.2).
- Für häufigere Einwirkungen, bei denen KB_{Fmax} größer als IW_u , aber kleiner oder gleich IW_o ist, ist in besonderen Fällen ein weiterer Prüfschritt für die Entscheidung erforderlich, nämlich die Bestimmung der Beurteilungs-Schwingstärke KB_{FTr} nach DIN 4150-2 Nr. 6.4. Ist KB_{FTr} nicht größer als der Immissionswert IW_r (IW_r ist der Immissionswert zum Vergleich mit Beurteilungs-Schwingstärken) nach Tabelle 2, dann sind die Anforderungen dieser Leitlinie ebenfalls eingehalten.

Bei Einhaltung der Werte der Tabellen 2 und 3 ist zu erwarten, dass auch die Sekundäreffekte in der Regel nicht zu einer erheblichen Belästigung führen. Treten in Einzel-

fällen erhebliche Sekundäreffekte (zum Beispiel Resonanzen) auf und lassen sich diese nicht auf einfache Weise abstellen, so erfordern sie Untersuchungen im Einzelfall. Für die Beurteilung des von schwingenden Raumbegrenzungsflächen abgestrahlten sekundären Luftschalls sind die maßgebenden akustischen Regelwerke (insbesondere die TA Lärm sowie bei tieffrequenten Geräuschimmissionen die DIN 45680: 1997-03 in Verbindung mit dem Beiblatt 1 zu dieser Norm) heranzuziehen.

Bei der Beurteilung von Erschütterungsimmissionen in Gewerbebetrieben hat sich das Schutzziel nicht an besonders empfindlichen Nutzungen (Nummer 1 Abs. 3) zu orientieren, sondern an solchen, die für Gewerbebetriebe üblich sind (zum Beispiel am Aufenthalt von Personen in Büroräumen).

4 Hinweise zur Beurteilung

Nach DIN 4150-2 Nr. 5.4 treten bei der messtechnischen Ermittlung von Schwinggeschwindigkeiten oder KB-Werten erfahrungsgemäß Unsicherheiten von bis zu ± 15 Prozent auf. Sollen Anordnungen auf die Messergebnisse gestützt werden, ist in der Regel vom durch Messung ermittelten Wert ein Abzug von 15 Prozent vorzunehmen. Werden Messgeräte der Klasse II nach

DIN 45669-1 eingesetzt oder wird das Näherungsverfahren nach DIN 4150-2 angewendet, können größere Unsicherheiten auftreten.

4.1 Einwirkungen auf Gebäude

Tabelle 1 unterscheidet zwischen kurzzeitigen Erschütterungen und Dauererschütterungen. Erschütterungen gelten nur dann als kurzzeitig, wenn sie für jedes Ereignis höchstens wenige Sekunden andauern und ihre Häufigkeit für Materialermüdungen und ihr zeitlicher Abstand für Resonanzerscheinungen unerheblich ist (zum Beispiel einzelne Sprengerschütterungen).

4.2 Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden

Besonderheiten für vereinzelt auftretende Sprengerschütterungen:

Als kurzzeitig einwirkende Erschütterungen im Sinne von DIN 4150-2 Nr. 6.5.1 Satz 1 gelten Ereignisse mit einer Einwirkdauer von wenigen Sekunden pro Ereignis.

Als wenige Male pro Jahr im Sinne von DIN 4150-2 Nr. 6.5.1 letzter Satz gelten bei Sprengerschütterungen bis zu zehn Ereignissen pro Jahr.

Andere Maßnahmen im Sinne von DIN 4150-2 Anmerkung zu Nr. 6.5.1, auf die von der Überwachungsbehörde hingewirkt werden kann, sind beispielsweise: Ankündigung in Zeitungen oder mit Handzetteln, telefonische/persönliche Vorwarnung, Kombination der Vorwarnung mit gezielten Informationen und Benennung von Verantwortlichen.

5 Erschütterungen bei Baumaßnahmen

Baustellen sind in der Regel nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Sie sind unter anderem so zu errichten und so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

5.1 Einwirkungen auf Gebäude

Für die Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf Gebäude bei Baumaßnahmen gelten die Ausführungen in Nummer 3.1 sinngemäß.

5.2 Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden

Die in Tabelle 3 enthaltenen Immissionswerte dienen der Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf Wohnräume oder vergleichbare Räume durch Baumaßnahmen am Tage. Sie berücksichtigen die besonderen Aspekte von Baumaßnahmen wie zeitlich begrenzte Einwirkungen und die zum Teil gegebene Notwendigkeit des Einsatzes von Verfahren, welche zur Realisierung der Baumaßnah-

me Erschütterungen in den Baugrund einleiten müssen und damit zwangsläufig auf die Umgebung einwirken. Daher sind für diesen Fall andere Maßstäbe hinsichtlich der Bewertung der Erheblichkeit und Zumutbarkeit anzulegen als bei Erschütterungseinwirkungen durch stationäre Anlagen, die grundsätzlich zeitlich unbegrenzt auf die Umgebung einwirken.

Bei Baustellenerschütterungen ist das in DIN 4150-2 Nr. 6.5.4 beschriebene Beurteilungsverfahren mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- Es gelten für tagsüber durch Baumaßnahmen verursachte Erschütterungen von höchstens 78 Tagen Dauer die Immissionswerte der Tabelle 3. Für länger als 78 Tage andauernde und für nachts auftretende Erschütterungen gelten grundsätzlich die Immissionswerte der Tabelle 2.
- Die Beurteilung von zeitlich begrenzten Erschütterungseinwirkungen durch Baustellen erfolgt in den drei Stufen I, II und III (siehe auch DIN 4150-2 Nr. 6.5.4.2 Buchstabe a bis c).
- Bei Unterschreitung der Stufe I ist nicht mit erheblichen Belästigungen zu rechnen.
- Liegen die Erschütterungen zwischen den Immissionswerten der Stufen I und II und sind die unter Nummer 6.4, Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Maßnahmen durchgeführt, liegen ebenfalls in der Regel keine erheblichen Belästigungen vor.
- Überschreiten die Erschütterungseinwirkungen jedoch die Stufe II, so können die unter Nummer 6.4 beschriebenen Maßnahmen dazu beitragen, die unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Mit zunehmender Überschreitung der Stufe II nimmt die Wahrscheinlichkeit erheblicher Belästigungen trotz ergriffener Maßnahmen zu. Solange die Stufe III aber nicht überschritten wird, können die Pflichten des Betreibers als erfüllt angesehen werden, wenn alle im Einzelfall anwendbaren Maßnahmen nach Nummer 6.4 getroffen werden.
- Sofern nicht bereits bei Überschreitung der Stufe II ein erschütterungsärmeres Bauverfahren gewählt wurde, gewinnt diese Maßnahme bei Überschreitung der Stufe III besondere Bedeutung, da von dieser Schwelle an auch aufwändige, aber weniger erschütterungsintensive Bauverfahren zunehmend als verhältnismäßig anzusehen sind. Bei der Ermessensausübung sind im Einzelfall außerdem andere Aspekte wie die Dauer der Einwirkung und andere Immissionsarten (zum Beispiel Lärm, Staub, Gerüche) mit in die Prüfungen einzubeziehen.
- Immissionswerte für die drei Stufen sind in Tabelle 3 für verschiedene Einwirkungsauern D zusammengestellt. Dabei wird auf eine Unterteilung für verschiedene Gebietsarten verzichtet. Die Einteilung in Abschnitte von 6, 26 und 78 Tagen wurde von der durchschnittlichen Anzahl der Werktage einer Woche, eines Monats und eines Vierteljahres abgeleitet. Für besonders schutzwürdige Gebiete (Objekte) wie zum Beispiel Krankenhäuser oder Ähnliches ist diese Tabelle nicht anwendbar. Solche Fälle erfordern Einzelfallentscheidungen.

- Für Einwirkungsauern D , die zwischen einem Tag und sechs Tagen liegen, werden die Immissionswerte der Tabelle 3 linear interpoliert.
- Unter der Dauer D der Erschütterungseinwirkungen in der Tabelle 3 ist die Anzahl von Tagen zu verstehen, an denen tatsächlich Erschütterungseinwirkungen auftreten (nicht die Dauer der Baumaßnahme an sich). Dabei sind Tage mit Erschütterungseinwirkungen, die unter den gebietsabhängigen Werten der Tabelle 2 für IW_u oder IW_r liegen, nicht mitzuzählen.
- Werden durch eine Baustelle wahrnehmbare Erschütterungseinwirkungen während mehr als sechs Tagen Dauer verursacht, die aber noch unter den niedrigsten Werten der Tabelle 3 für IW_u oder IW_r ($IW_u = 0,3$; $IW_r = 0,2$) liegen, dann gelten zusätzliche Einwirkungen von maximal sechs Tagen Dauer, welche die Anforderungen der Tabelle 3 für bis zu sechs Tagen einhalten (gegebenenfalls Interpolation zwischen einem und sechs Tagen), nicht als schädliche Umwelteinwirkungen.

Tabelle 3: Immissionswerte (IWB) für tagsüber auftretende Erschütterungseinwirkungen durch Baustellen

Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Zeitdauer	$D \leq 1$ Tag			6 Tage $< D \leq 26$ Tage			26 Tage $< D \leq 78$ Tage		
Stufe	IW_u	IW_o^*	IW_r	IW_u	IW_o^*	IW_r	IW_u	IW_o^*	IW_r
I	0,8	5	0,4	0,4	5	0,3	0,3	5	0,2
II	1,2	5	0,8	0,8	5	0,6	0,6	5	0,4
III	1,6	5	1,2	1,2	5	1,0	0,8	5	0,6
**	KB_{Fmax}	KB_{Fmax}	KB_{FTr}	KB_{Fmax}	KB_{Fmax}	KB_{FTr}	KB_{Fmax}	KB_{Fmax}	KB_{FTr}

* Für Gewerbe- und Industriegebiete gilt $IW_o = 6$.

** Beurteilungsgrößen nach DIN 4150-2

Für Baustellensprengungen gilt allein das IW_o -Kriterium. Werte bis $IW_o = 8$ sind zugelassen, niedrigere Werte sind anzustreben.

6 Verminderung von erheblichen Belästigungen durch Erschütterungsimmissionen genehmigungsbedürftiger und nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen

6.1 Aktive Schutzmaßnahmen

Erschütterungen lassen sich am wirkungsvollsten durch Maßnahmen an der Erschütterungsquelle selbst vermindern. Dazu eröffnet der heutige Stand der Technik vielfältige Möglichkeiten.

Für die Minderung oder Vermeidung von Erschütterungen existiert eine Reihe häufig eingesetzter und bewährter Maßnahmen:

- Schaffung optimaler Betriebsbedingungen, Wartung und Pflege von Maschinen und Werkzeugen, Vermeidung unnötiger Lagerspiele, Verwendung scharfer Werkzeuge (Bohrer, Meißel usw.), Wahl der richtigen Temperatur der Werkstücke beim Schmieden,
- Übergang zu einer anderen Technik (zum Beispiel Ersetzen von „Einrütteln“ von Spundbohlen durch „Einpressen“),
- sorgfältiges Auswuchten oder Einsatz von Massenausgleichern,
- Auswahl unschädlicher Erregerfrequenzen,
- Schwingungsisolierung mit Feder- und Dämpfungselementen, die den Kräften und Massen der Maschinen und gegebenenfalls der Masse des Fundamentes entsprechend dimensioniert werden. Neben der Verminderung der Erschütterungen in der Nachbarschaft ermöglicht diese Art der Schwingungsisolierung auch

eine Reduzierung der Masse der Unterkonstruktion (Fundament). Die Verminderung der Erschütterungsbeanspruchung betrieblicher Einrichtungen kann erheblich sein. Stützen der Unterkonstruktion können in die Gebäudestruktur integriert werden; Höhenausgleich und Nivellierung sind auch nachträglich leicht möglich.

Alle diese Maßnahmen müssen in jedem Einzelfall sorgfältig auf ihre Einsatzmöglichkeit geprüft werden. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass nach Durchführung der Maßnahmen nicht andere unbeabsichtigte Resonanzen entstehen können. Insbesondere aktive Schutzmaßnahmen können auch zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen durchgeführt werden.

6.2 Ausbreitungsweg

Erschütterungen werden in der Regel durch den Boden übertragen, wobei die mechanischen Eigenschaften des Bodens die Ausbreitung häufig in unvorhergesehener Weise beeinflussen.

Erschütterungen nehmen im Allgemeinen mit dem Abstand von der Quelle ab, ihre Wirkungen können deshalb durch Vergrößerung des Abstandes im Normalfall vermindert werden.

Neuere Untersuchungen zeigen, dass die Ausbreitung von Schwingungen im Erdboden durch vertikal eingebrachte Schlitze oder Kanäle rechtwinklig zur Ausbreitungsrichtung (mit gasgefüllten Matten) behindert werden kann. Die Schlitze wirken wie Schallschirme im akustischen Bereich und sollen möglichst nahe an der Quelle eingesetzt werden. Sie haben in einigen Fällen zu einer spürbaren Verminderung der Erschütterungen geführt.

6.3 Passive Schutzmaßnahmen

An den zu schützenden baulichen Anlagen können durch Veränderungen der Schwingungseigenschaften des Bauwerks oder von Bauteilen die Einwirkungen von resonanzbedingten Erschütterungen vermieden oder gemindert werden. Wegen des Aufwandes bei der erforderlichen Versteifung von Bauwerken oder von Bauteilen oder der Anbringung von Zusatzmassen sollten Versuche in dieser Richtung jedoch nur auf Einzelfälle beschränkt bleiben, zumal kaum vorhergesagt werden kann, ob die Maßnahmen Erfolg haben werden. Erfolgreich, aber aufwändig ist auch die Abfederung von Gebäuden, über die vereinzelt berichtet wurde. Durch das Anbringen von Schwingungstilgern (ungedämpfte Zusatzmassen) an Bau- oder Maschinenteilen können Resonanzschwingungen vermindert werden. Da die Maßnahmen nicht an der verursachenden Anlage getroffen werden, lassen sie sich in aller Regel nur mit Zustimmung der Betroffenen realisieren.

6.4 Maßnahmen zur Verminderung erheblicher Belästigungen, insbesondere bei nur vorübergehend betriebenen Anlagen (zum Beispiel Baustellenanlagen)

Für Baustelleneinrichtungen sind die Hinweise der „Standardleistungsbücher für das Bauwesen (StLB)“, Regional-Leistungsbereich 898 „Schutz gegen Baulärm und Erschütterungen“ sowie StLB 000 „Baustelleneinrichtungen“ zu berücksichtigen.

Die psychischen Auswirkungen von Erschütterungseinwirkungen können vermindert werden durch:

1. Umfassende Information der Betroffenen zum Beispiel über die Maßnahmen, die Verfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen aus dem Betrieb.
2. Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen und die damit verbundenen Belästigungen sowie Empfehlungen über Verhaltensweisen zur Minderung von Erschütterungswirkungen auf die Betroffenen.
3. Einrichtung einer Anlaufstelle für Beschwerden.
4. Zusätzliche betriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, Ruhezeiten usw.).
5. Nachweis der tatsächlich auftretenden Erschütterungen durch Messungen sowie deren Beurteilung bezüglich der Einwirkungen auf Menschen und Gebäude.
6. Nachweis des Nichtentstehens von Gebäudeschäden durch Beweissicherung.

7 Erschütterungen durch Verkehr

In dieser Leitlinie werden Empfehlungen für die Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen durch landgebundenen Verkehr auf Menschen in Gebäuden gegeben. Bei Einhaltung der entsprechenden Immissionswerte sind Gebäudeschäden nach derzeitigem Erkenntnisstand auszu-

schließen. Eine darüber hinausgehende Bewertung von Schäden an Gebäuden wird nicht vorgenommen.³

7.1 Erschütterungen durch Straßenverkehr

Straßenverkehrserschütterungen sind stochastische Erschütterungen. Wegen dieser Eigenschaft sind zu deren Beurteilung in dieser Leitlinie präzisierende Festlegungen zur DIN 4150-2 Nr. 6.5.2 getroffen.

Im Nahbereich von Straßen mit Schwerverkehr sind Belästigungen durch Erschütterungen nicht generell auszuschließen. Das Ausmaß der Erschütterungen ist neben der Art der Deckenausbildung der angrenzenden Wohnhäuser entscheidend von der Art des Untergrundes abhängig. Durch die Besonderheit der glazial geprägten Bodenverhältnisse in Brandenburg liegt ein Parameter vor, der kaum beeinflussbar ist beziehungsweise nur mit aufwändigen Maßnahmen zu korrigieren wäre.

Bei einer Beurteilung von Verkehrserschütterungen an bestehenden Straßen können im Einzelfall folgende Beurteilungskriterien berücksichtigt werden:

- zusätzliche Belästigungen durch von außen eindringenden Luftschall, tieffrequenten Schall, abgestrahlten Körperschall sowie Sekundäreffekte (DIN 4150-2 Nr. 3.9),
- Höhe und Häufigkeit der Immissionswertüberschreitungen und deren Verursacher,
- Vermeidbarkeit von Immissionswertüberschreitungen (zum Beispiel Einhaltung des Standes der Technik unter anderem bei der Einbindung von Kanaldeckeln und Regenentwässerungen).

7.1.1 Hinweise für die Messdurchführung

Messungen von Straßenverkehrserschütterungen sind nicht während Verkehrsspitzen beziehungsweise -pausen durchzuführen. Es sollte den „Empfehlungen für Verkehrserhebungen - EVE 91“ (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln, 1991) gefolgt werden. Abweichend zu den Festlegungen nach DIN 4150-2 sind die Werte KB_{Fmax} und KB_{FTr} einer einstündigen Messung zur Beurteilung heranzuziehen. Wird eingeschätzt, dass die Fahrzeugbelegung als nicht repräsentativ gelten kann, ist die Messzeit entsprechend zu verlängern. Eine Zuordnung von Maximalwerten zu den erschütterungsverursachenden Fahrzeugtypen ist empfehlenswert.

Bei den Verkehr negativ beeinflussenden Witterungslagen (zum Beispiel starker Regen, Schnee, Glätte) beziehungsweise bei tief gefrorenem Boden sollten keine Erschütterungsmessungen erfolgen.

³ Hinweis: Zur Beurteilung der Auswirkungen von Erschütterungsimmissionen durch Straßenverkehr auf Gebäude ist die „Leitlinie zur Feststellung von Gebäudeschäden aufgrund verkehrlich bedingter Erschütterungen“ gemäß Rundschreiben Nummer 8/2004 der Abteilung 5 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (jetzt Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung) vom 16. April 2004 heranzuziehen.

7.1.2 Hinweise zur Beurteilung

Zu den in Tabelle 2 genannten Einwirkungsorten gelten die Hinweise in Nummer 3.2 zu den Gebietsfestsetzungen nach der Baunutzungsverordnung. Die Beurteilungsschritte erfolgen analog zu der in Nummer 3.2 festgelegten Weise.

Die der Beurteilung zugrunde liegende Messzeit beträgt eine Stunde. Bei der Ermittlung der Beurteilungsschwingstärke KB_{FTT} wird der Faktor 2 (DIN 4150-2 Nr. 6.4.2) zur Berücksichtigung der erhöhten Störwirkung für Einwirkungen während der Ruhezeiten nicht angewendet.

7.1.3 Maßnahmen zur Verminderung von Straßenverkehrserschütterungen

Eine Reduzierung von straßenverkehrsbedingten Erschütterungen kann zum einen durch Verbesserungen der Straßoberfläche, zum anderen durch verkehrslenkende Maßnahmen erzielt werden. In einigen Fällen wird auch nach Ausschöpfung der gebotenen Möglichkeiten eine gewisse Spürbarkeit verbleiben.

Die Straßendecke sollte möglichst eben und wellenfrem sein. In der Fahrbahn liegende Schachtabdeckungen und dergleichen dürfen keine Unebenheiten bilden. Querrinnen sind möglichst zu vermeiden. Bedarfsgerechte Wartungen stellen für sensible Straßenabschnitte eine wirkungsvolle Minderungsmaßnahme für Erschütterungen dar, soweit das im Rahmen der Leistungsfähigkeit des zuständigen Straßenbaulastträgers möglich ist.

Soll aus Gründen der Ortsbildgestaltung und Ortsbildpflege eine Straße eine Pflasterdecke behalten beziehungsweise erhalten, sollte in Abhängigkeit von der Verkehrsbelegung geprüft werden, ob Teile der Fahrbahn mit einem glatten Belag versehen werden können.

Geeignete verkehrslenkende Maßnahmen können unter anderem sein:

- Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit,
- Reduzierung der tatsächlichen Fahrgeschwindigkeiten (unter Umständen durch bauliche Maßnahmen),
- Verkehrsverbot für LKW (zum Beispiel Begrenzung des zulässigen Gesamtgewichts, Nachtfahrverbot),
- großräumige Verlagerung des LKW-Verkehrs (zum Beispiel mit Hilfe eines LKW-Führungskonzeptes).

In vielen Fällen ist eine einzelne Maßnahme nicht ausreichend und eine umfassende Minderung von Straßenverkehrserschütterungen ist nur durch Kombination mehrerer Maßnahmen zu erreichen.

Zusätzlich zur Erschütterungsminderung wird eine Reduzierung der Vorbeifahrgeräusche sowie besonders lästiger Schalldruckpegelspitzen erreicht.

7.2 Erschütterungen durch Schienenverkehr

An bestehenden Schienenwegen werden bei den Anwohnern oft Erschütterungsimmissionen festgestellt, die erheblich belästigend sein können. Bei der Feststellung der Belastungsgrenze sind im Einzelfall folgende Belastungskriterien zu berücksichtigen (gilt nicht für ÖPNV: Straßenbahn, S-Bahn):

- die Höhe und Häufigkeit der Überschreitungen der Anhaltswerte,
- die Vermeidbarkeit der Überschreitung der Anhaltswerte (zum Beispiel Einhaltung des Standes der Technik),
- die Duldungspflicht nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Für neu zu bauende Strecken und bei städtebaulichen Planungen von Baugebieten sind die Immissionswerte IW_u und IW_f nach Tabelle 2 einzuhalten.

7.2.1 Hinweise für die Messdurchführung

Durch die Messung ist sicherzustellen, dass ein repräsentativer Wert der Beurteilungsschwingstärke ermittelt wird. Hierzu ist eine ausreichende Anzahl von Zügen pro Zugart je Gleis (mindestens jedoch fünf) zu erfassen.

Näheres ist DIN 4150-2 Nr. 6.5.3.6 und dem Anhang A zu dieser Norm zu entnehmen.

7.2.2 Hinweise zur Beurteilung

Erschütterungen durch den (oberirdischen) Schienenverkehr sind analog zu Nummer 3.2 zu beurteilen. Dabei sind spezielle Besonderheiten zu beachten.

Bei der Ermittlung der Beurteilungsschwingstärke KB_{FTT} wird der Faktor 2 (DIN 4150-2 Nr. 6.4.2) zur Berücksichtigung der erhöhten Störwirkung für Einwirkungen während der Ruhezeiten nicht angewendet.

Oberirdischer Schienenverkehr des ÖPNV ist nach DIN 4150-2 Nr. 6.5.3.3 zu beurteilen.

Oberirdischer Schienenverkehr außer ÖPNV ist nach Tabelle 2 zu beurteilen. Der obere Immissionswert beträgt nachts gebietsunabhängig $IW_o = 0,6$. Bei dessen seltener Überschreitung ist nach der Ursache bei der entsprechenden Zugeinheit zu forschen. Die Werte sind bei der Berechnung von KB_{FTT} zu berücksichtigen.

Zu den in Tabelle 2 genannten Einwirkungsorten gelten die Hinweise in Nummer 3.2 zu den Gebietsfestsetzungen nach der Baunutzungsverordnung.

Weitergehende Empfehlungen, Beispiele und Hinweise für Erschütterungen durch Schienenverkehr sind den Anhängen A, C und D der DIN 4150-2 zu entnehmen.

8 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieses Erlasses ist bis zum 31. Mai 2012 befristet.

Anhang:

- Abkürzungen

$IW_{u,o,r}$	Immissionswerte
$IWB_{u,o,r}$	Immissionswerte (Baustelle)
KB_{Fmax}	Maximale bewertete Schwingstärke
KB_{FTr}	Beurteilungs-Schwingstärke

- Hinweise zu ausgewählten Erschütterungsquellen

Erschütterungen von **Schmiedehämmern** haben sich in einer Reihe von Fällen wirksam durch die Verwendung eines schwingungsisolierten Fundamentes verringern lassen; im Allgemeinen wurde eine etwa 80-prozentige Verminderung der Erschütterungen gegenüber einer festen Gründung nach DIN 4025 „Fundamente für Amboss-Hämmer (Schabottehämmer) - Hinweise für die Bemessung und Ausführung“ erreicht. Bei der Neuaufstellung von größeren Schmiedehämmern ist die schwingungsisolierte Gründung heute nicht wesentlich teurer als die feste Gründung. Dies gilt in gleicher Weise für die so genannte Direktabfederung von Schmiedehämmern und Schmiedepressen, bei der die Isolierelemente nicht unterhalb eines Fundamentes, sondern direkt unter der Schabotte angeordnet werden.

Bei größeren **Schmiedekurbelpressen** entstehen durch den Anfahrpuls beim Einrückvorgang des Kurbeltriebs, beim eigentlichen Arbeitsvorgang und beim Abbremsen starke horizontale Kräfte, die zu niederfrequenten Erschütterungen in horizontaler Richtung führen. Diese lassen sich durch entsprechend dimensionierte schwingungsisolierte Fundamente wirksam vermindern. Bei der elastischen Aufstellung ist in der Regel ein relativ großes Fundament zur Erhöhung des Trägheitsmoments erforderlich.

Pressen für die Blechverarbeitung lassen sich im Allgemeinen mit Feder-Dämpfer-Elementen direkt abfedern, ohne dass ein abgefedertes Fundament, wie bei Schmiedehämmern und Schmiedepressen, erforderlich ist. Auch bei dieser direkten Abfederung konnten die Erschütterungen gegenüber fester Aufstellung um etwa 80 Prozent vermindert werden.

Bei **Webmaschinen** kann durch eine Aktivisolierung eine gute Isolierung erreicht werden. Die Auslegung der elastischen Lagerung hängt von der Bauart der Webmaschinen, deren Drehzahl und von betrieblichen Gegebenheiten ab. Eine sehr gute Isolierung wird erzielt, wenn eine oder mehrere Webmaschinen auf einer gemeinsamen Grundplatte montiert werden und die gesamte Fundamentplatte elastisch gelagert wird.

Zur Verminderung von Erschütterungen, die von **Sägegattern** ausgehen, haben sich

- große Abstände von schutzbedürftigen Gebäuden (Darauf ist insbesondere in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser zu achten.),
- große Fundamentmassen,
- Änderungen der Drehzahl, falls Anregung in Resonanz vorliegt (Die geänderte Drehzahl darf nicht an anderer Stelle zu Resonanz führen.),
- Einbau spezieller Massenausgleichssysteme und
- Auslegung des Fundamentes als Schwingfundament (Lagerung eines Fundamentblockes großer Masse auf Federisolatoren/Schwingungsdämpfern in einer Fundamentwanne)

bewährt.

Von **Schrottplätzen** ausgehende Erschütterungen lassen sich durch schwingungsisolierte Aufstellung von Shreddern, Scheren und Fallwerken vermindern.

Die von Schwingrinnen, Auspackrosten und -rohren in **Giebereien** ausgehenden Erschütterungen können durch doppelelastische Aufstellung vermindert werden. Bei Resonanzen kommen Drehzahländerungen in Betracht. Rüttel-Pressmaschinen lassen sich schwingungsisoliert aufstellen.

Schwingungsisolierte Aufstellungen zur Erschütterungsminderung sind ferner an **Automaten zur Nagelherstellung, Bauschuttrecyclinganlagen, Betonsteinfertigern, Druckmaschinen, Prallmühlen, Pressen** und **Stanzen** erfolgreich durchgeführt worden.

Erschütterungen von **Gewinnungssprengungen** können durch sprengtechnische Maßnahmen eingeschränkt werden. Auf die Größe der bei Sprengungen entstehenden Erschütterungen haben verschiedene Parameter wesentlichen Einfluss, insbesondere die Sprengstoffmenge je Zündzeitstufe und die Entfernung zu den schutzbedürftigen Objekten. Durch Verringerung der Lademenge (ohne Erhöhung der Verspannungen im Gebirge) und durch Vergrößerung der Entfernung zwischen Sprengstelle und schutzbedürftigen Objekten wurde eine Verminderung der Erschütterungsamplituden erreicht. Durch entsprechende Wahl von Zündfolge (Verzögerungssprengungen durch Verwendung von Zeitzündern), Vorgabe Bohrlochabstand, Sprengstoffmenge je Zündzeitstufe sowie durch geeignete Wahl der Abbaurichtung und Berücksichtigung der geologischen beziehungsweise hydrogeologischen und örtlichen Verhältnisse konnten Sprengerschütterungen gemindert werden.

Bei **Sprengungen im Wasser** ist eine erhebliche Verminderung der Erschütterungen durch Anordnung eines Luftschleiers im Wasser zwischen der Sprengstelle und dem Immissionsort erreicht worden.

Erschütterungen durch **Baugrubensprengungen** können ähnlich wie bei den standortgebundenen Steinbruchbetrieben durch Veränderung der Sprengstoffmengen, der Zündzeitfolge usw. gemindert werden. Gegebenenfalls sind ande-

re Bauverfahren, wie Aufbrechen mit Meißel oder hydraulischen Gesteinsbrechern, notwendig. Zur Verminderung von Erschütterungen durch Aufmeißeln kommt der Einsatz von Fräsen in Betracht. Bei **Abbruchsprengungen** ist meist die Fallenergie des gesprengten Bauwerkes für die Stärke der verursachten Erschütterungen maßgebend. Minderungen können hierbei durch Verkleinerung der abgesprengten Massen und die Anwendung von Fallbetten (Aufschüttungen) erzielt werden.

Erschütterungen, die bei **Baumaßnahmen** durch Vibrationsgeräte, Rammern oder Rüttler hervorgerufen werden, sind häufig durch Änderungen der Betriebsbedingungen dieser Geräte vermindert worden. Erschütterungen durch schwere Rammgeräte konnten, wenn dies die Bodenverhältnisse zuließen, durch Ausweichen auf andere Arbeitsverfahren, zum Beispiel Bohren oder Schlitzen (Schlitzverfahren), vermindert werden. Es muss eine sorgfältige Prüfung der technischen und geologischen Voraussetzungen für den Einsatz entsprechender Geräte erfolgen.

Bei Einsatz von **Rüttlern** und **Bodenverdichtern** treten gelegentlich Resonanzschwingungen in einzelnen Bauteilen, besonders von Geschossdecken in Gebäuden, auf. Diese sind fast immer nur im Nachhinein durch Änderung der Erregerfrequenzen, durch die Wahl eines anderen Baugerätes oder eines anderen Bauverfahrens zu beeinflussen. Die durch **Vibrationsrammen** verursachten Erschütterungsimmissionen können durch Spülverfahren oder durch Vorbohren vermindert werden. Bei Einpressverfahren zum Einbringen oder zum Ziehen von Rammgütern werden praktisch keine Erschütterungen verursacht.

**Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz des Landes
Brandenburg zu § 62 des Brandenburgischen
Naturschutzgesetzes
(Naturschutzbeiräte-Erlass)**

Vom 17. Mai 2005

1 Zweck des Erlasses

Dieser Erlass dient der gleichmäßigen Durchführung der Beteiligung der bei den Naturschutzbehörden des Landes Brandenburg berufenen Naturschutzbeiräte. Darüber hinaus konkretisiert dieser Erlass die sonstigen gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzbeiräte.

2 Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzbeiräte

2.1 Allgemeine Funktion/Bedeutung

Die Naturschutzbeiräte werden zur Vertretung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung gebildet, § 62 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes

(BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350).

Die Naturschutzbeiräte in ihrer Gesamtheit sowie deren einzelne Mitglieder sind an Weisungen, Aufträge und Richtlinien der Naturschutzbehörde, bei der sie eingerichtet sind, nicht gebunden. Im gemeinsamen Interesse ist auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbeirat und Naturschutzbehörde hinzuwirken.

2.2 Die Aufgaben im Einzelnen

Die Aufgaben der Naturschutzbeiräte ergeben sich aus § 62 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchG. Danach sollen die Naturschutzbeiräte

1. die Naturschutzbehörden durch Vorschläge und Anregungen fachlich unterstützen,
2. Fehlentwicklungen in Natur und Landschaft entgegenwirken und
3. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vermitteln.

2.2.1 Beratungsfunktion

Sowohl mit der Aufgabe der fachlichen Beratung und Unterstützung der Naturschutzbehörden als auch mit der Aufgabe, Fehlentwicklungen von Natur und Landschaft entgegenzuwirken, wird für die Naturschutzbeiräte ein Tätigkeitsfeld umrissen, das von Beratung als reiner Informationsbereitstellung bis hin zum aktiven Einbringen eigener Vorschläge und Zielvorstellungen reicht. Ihnen ist insofern eine aktive Rolle zugewiesen, als sie dazu aufgerufen sind, auch von sich aus die Initiative zu ergreifen und nicht nur das zu beurteilen, was ihnen die Naturschutzbehörden vorlegen.

Die Befugnis der Naturschutzbeiräte, Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten, besteht nur gegenüber den Naturschutzbehörden, nicht gegenüber anderen Stellen der öffentlichen Verwaltung, da die Aufgabe der Naturschutzbeiräte vor allem in der wissenschaftlichen und fachlichen Beratung der Naturschutzbehörden liegt. Da untere Naturschutzbehörde im Sinne des § 52 Satz 2 BbgNatSchG der Landkreis beziehungsweise die kreisfreie Stadt als Körperschaft ist, kann der Naturschutzbeirat gegenüber den zuständigen Organen dieser Körperschaft fachliche Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Das allgemeine, jedermann zustehende Petitionsrecht gemäß § 21 der Gemeindeordnung (GO) beziehungsweise § 19 der Landkreisordnung (LKrO) bleibt davon unberührt.

Die fachliche Beratung und Unterstützung der Naturschutzbeiräte beschränkt sich dabei auf rein naturschutzfachliche Belange. Es gehört nicht zu ihren Aufgaben, im Vorgriff auf die Verwaltungsverfahren, an denen sie beteiligt sind (siehe unten 2.3), eine Güter- und Interessenabwägung (etwa mit Gemeinwohlbelangen im Rahmen einer Befreiung vom gesetzlichen Biotopschutz) vorzunehmen. Vielmehr dürfen sie sich bei ihren Stellungnahmen

oder sonstigen Vorschlägen nur von naturschutzfachlichen Gesichtspunkten leiten lassen (etwa von einer fachlichen Einschätzung der Wertigkeit des betreffenden Biotops und der im Falle einer Ausnahme oder Befreiung erfolgenden Beeinträchtigungen).

2.2.2 Öffentlichkeitsarbeit

Mit der Aufgabe, „der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vermitteln“, ist ein vom Grundsatz sehr weit gespanntes Aufgabenfeld der Naturschutzbeiräte umrissen, dem durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit zugleich Grenzen gesteckt sind. Den Naturschutzbeiräten kommt dabei vor allem eine die professionelle Öffentlichkeitsarbeit der Naturschutzbehörden ergänzende Funktion zu. Die Naturschutzbeiräte sind zwar berechtigt, sich unmittelbar an die Öffentlichkeit zu wenden. Im Interesse einer guten Zusammenarbeit soll die Naturschutzbehörde aber frühzeitig vor Veröffentlichungen unterrichtet werden, so dass sie hierzu vorab Stellung nehmen kann. Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitsverpflichtung (§ 27 GO, § 24 Abs. 1 Satz 3 LKrO) unterliegen, sowie Angelegenheiten in laufenden Verwaltungsverfahren (§ 4 Abs. 2 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes, §§ 29, 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg) dürfen der Öffentlichkeit nicht mitgeteilt werden.

2.3 Mitwirkungsbefugnisse

Die Befugnisse der Naturschutzbeiräte ergeben sich aus § 62 Abs. 1 Satz 3 und 4 BbgNatSchG. Danach sind die Naturschutzbeiräte vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörden in angemessener Frist und Form einzubeziehen, insbesondere sind die für die jeweilige Angelegenheit relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das Gleiche gilt, wenn Entscheidungen der unteren Naturschutzbehörde in anderen landesrechtlichen Zulassungen auf Landkreisebene ersetzt oder eingeschlossen werden. Die Beteiligung des Naturschutzbeirats erfolgt in diesen Fällen ebenfalls durch die Naturschutzbehörde.

Nimmt der Naturschutzbeirat wegen fehlender Beschlussfähigkeit oder aus anderen Gründen nicht zu einer beabsichtigten Entscheidung oder Maßnahme Stellung, obwohl ihm hierzu in angemessener Frist und Form Gelegenheit gegeben worden ist, ergeht die Entscheidung oder Maßnahme der Naturschutzbehörde ohne die Stellungnahme des Naturschutzbeirates.

Die Naturschutzbeiräte befassen sich ausschließlich mit Angelegenheiten, welche die Naturschutzbehörde betreffen, bei der sie eingerichtet sind. Die Naturschutzbeiräte der verschiedenen Ebenen handeln unabhängig voneinander, eine Zusammenarbeit bleibt ihnen jedoch unbenommen. Ein Instanzenzug unter den Beiräten findet nicht statt, so dass Angelegenheiten nicht allein deswegen dem Naturschutzbeirat bei der obersten Naturschutzbehörde vorgelegt werden dürfen, weil der Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde mit seiner Auffassung nicht durchgedrungen ist.

Wichtige Entscheidungen und Maßnahmen:

Als wichtige Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde im Sinne des § 62 Abs. 1 Satz 3 BbgNatSchG sind stets anzusehen:

- Genehmigungen von Tiergehegen gemäß § 43 Abs. 2 BbgNatSchG, soweit wichtige Belange des § 43 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BbgNatSchG berührt sind,
- Genehmigung von Zoos gemäß § 43a Abs. 2 BbgNatSchG,
- Ausnahmegenehmigungen vom Bauverbot an Gewässern gemäß § 48 Abs. 3 BbgNatSchG,
- Ausnahmegenehmigungen vom gesetzlichen Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft gemäß § 72 Abs. 1 und 2 BbgNatSchG, soweit solche nicht das Verbot nach § 34 Nr. 1 BbgNatSchG betreffen,
- Befreiungen von Geboten und Verboten mit Ausnahme von § 34 Nr. 1 BbgNatSchG gemäß § 72 Abs. 3 und 9 BbgNatSchG,
- auf Landesrecht beruhende Zulassungen der Landkreise oder kreisfreien Städte, die eine der vorgenannten Zulassungen einschließen oder ersetzen,
- Fälle der Beteiligung an straßenrechtlichen Verfahren, soweit auf Grund des gemeinsamen Erlasses von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 5. Januar 1998 auf eine eigenständige naturschutzrechtliche Zulassung neben der straßenrechtlichen Zulassung verzichtet wird,
- Feststellung gemäß § 26d BbgNatSchG, ob ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, soweit diese Feststellung im Rahmen einer der vorgenannten Verfahren zu treffen ist,
- Verordnungen zur Festsetzung von Natur- (§ 21 BbgNatSchG) oder Landschaftsschutzgebieten (§ 22 BbgNatSchG), Naturdenkmalen (§ 23 BbgNatSchG) oder geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 24 BbgNatSchG),
- Verordnungen oder Verfügungen über die einstweilige Sicherstellung von Teilen von Natur und Landschaft (§ 27 Abs. 1 und 2 BbgNatSchG),
- Verordnungen oder Verfügungen zur Aufhebung von Schutzausweisungen oder einstweiligen Sicherstellungen sowie Verordnungen zur Ausgliederung von Teilflächen aus Schutzgebieten (§ 28 Abs. 1 und 8 BbgNatSchG),
- die Aufhebung der Veränderungssperre nach eingeleitetem Unterschutzstellungsverfahren (§ 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG),
- Aufstellung und Fortschreibung von Landschaftsrahmenplänen gemäß § 6 Abs. 2 BbgNatSchG, bei kreisfreien Städten auch Aufstellung und Fortschreibung von Landschaftsplänen sowie Flächennutzungsplänen.

Was darüber hinaus als wichtige Entscheidung und Maßnahme anzusehen ist, entscheidet die untere Naturschutz-

behörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der vorstehenden Maßstäbe.

3 In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums des Innern zur Durchführung des
zentralen Auswahlverfahrens für den Regelaufstieg
von Beamtinnen und Beamten im Landesdienst
in die Laufbahn des höheren allgemeinen
Verwaltungsdienstes des Landes Brandenburg
(VV AuswahlhDVerw)**

Vom 13. Mai 2005

Auf Grund des § 156 des Landesbeamtengesetzes vom 8. Oktober 1999, der durch Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 64) neu gefasst wurde, erlässt das Ministerium des Innern folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Durchführung des zentralen Auswahlverfahrens für den Regelaufstieg von Beamtinnen und Beamten im Landesdienst in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Brandenburg vom 9. April 2002 (ABl. S. 499), geändert durch Nummer 2 der Verwaltungsvorschrift vom 13. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 2), wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„Die obersten Dienstbehörden prüfen die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und leiten die geprüften Bewerbungen bis zum 15. Oktober dem Aus- und Fortbildungsreferat des Ministeriums des Innern zu. Das Ergebnis ist in dem dieser Verwaltungsvorschrift als Anlage beigefügten Vordruck zu dokumentieren; der Vordruck und die dienstliche Beurteilung sowie die Personalakte sind beizufügen.“

- b) Der Verwaltungsvorschrift wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage

**Prüfliste der notwendigen Voraussetzungen für die Zulassung zum zentralen Auswahlverfahren
für den Regelaufstieg (§ 34 LVO, VV AuswahlhDVerw)**

I. Allgemeine Angaben

Antragstellende Behörde

Beschäftigungsbehörde

Name der/des betroffenen Beamtin/Beamten

Amtsbezeichnung

Wohnanschrift

Geburtsdatum

II. Laufbahn

a) Erwerb der Laufbahnbefähigung am:

für die Laufbahn des:

durch Laufbahnprüfung oder bei Laufbahnen besonderer Fachrichtung durch Entscheidung der zuständigen Behörde

oder

Anerkennung/Zuerkennung gemäß § _____ (bitte entspr. laufbahnrechtliche Vorschrift, z. B. § 6 LVO, angeben)

b) Beförderung in ein Amt der BesGr. A 12 bzw. bei Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in das erste Beförderungsamts am:

c) Wahrgenommene Dienstposten

	Beschreibung des Aufgabengebietes	Zeitraum der Wahrnehmung
1. Dienstposten		
2. Dienstposten		
3. Dienstposten		
...		

III. Prüfung der Voraussetzungen

	Voraussetzung erfüllt	nicht erfüllt
mind. zehnjährige Bewährung im g. D. (§ 34 Abs. 1 LVO)		
mind. seit einem Jahr in BesGr. A 12 bzw. bei Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im ersten Beförderungsamte (§ 34 Abs. 1 LVO)		
jünger als 55 Jahre (§ 34 Abs. 1 LVO)		
Tätigkeit in mind. zwei verschiedenen Aufgabebereichen für jeweils mind. ein Jahr (Nr. 2.1 VV AuswahlhDVerw)		
die Leistungen wurden mit „die Anforderungen erheblich übersteigend“ beurteilt¹ (Nr. 2.2 VV AuswahlhDVerw)		

¹ Sollvorschrift"

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zweisprachige Beschriftung von Verkehrszeichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)

Erlass des Ministeriums
für Infrastruktur und Raumordnung
Abteilung 5,
Nr. 11/2005 - Straßenverkehr
Vom 21. April 2005

1 Allgemeines

- 1.1 Gemäß Artikel 25 Abs. 4 der Verfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg (SWG) vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294) und Nummer VII der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg vom 28. April 1997 (ABl. S. 422) sind öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie Hinweisschilder hierauf im ange-

stammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) in deutscher und niedersorbischer Sprache zu kennzeichnen.

- 1.2 Das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) ergibt sich aus § 3 Abs. 2 SWG in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 1.3 Aufgrund von § 46 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 46 Abs. 2 StVO wird zugelassen, dass abweichend von Nummer V VwV-StVO zu den Zeichen 310 und 311 StVO (Ortstafel) neben den amtlichen Namen der Ortschaft auch deren Name in niedersorbischer Sprache genannt wird. Erforderliche Abweichungen von den Maßen der Schilder und Schriftgrößen nach der VwV zur StVO sowie den Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen - Ausgabe 2000 - sind zulässig.
- 2 Umfang der zweisprachigen Beschriftung**
- 2.1 Zeichen 432 StVO (Wegweiser zu innerörtlichen Zielen und zu Einrichtungen mit erheblicher Verkehrsbedeutung) sowie

Zeichen 437 StVO (Straßennamensschilder) sind zweisprachig zu beschriften, sofern sie im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) anzuordnen und aufzustellen sind.

Die Entscheidung über die Ausführung von Zeichen 437 StVO (Straßennamensschilder) erfolgt durch die zuständige Gemeinde (§ 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in Verbindung mit § 11 Abs. 1 SWG und Nummer VII der Verwaltungsvorschriften des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg).

2.2 Sofern eine Erklärung des Straßenbaulastträgers nach Nummer 4.2 dieses Erlasses vorliegt, sind folgende weitere Verkehrszeichen in deutscher und niedersorbischer Sprache anzuordnen und aufzustellen:

- Zeichen 310 StVO (Ortseingangstafel) und Zeichen 311 StVO (Ortsausgangstafel),
- Zeichen 415 StVO (Wegweiser auf Bundesstraßen), 418 StVO (Wegweiser auf sonstigen Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung) und 419 StVO (Wegweiser auf sonstigen Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung),
- Zeichen 434, 435 und 436 StVO (Wegweisertafeln) sowie
- Zeichen 438 und 439 StVO (Vorwegweiser).

Die Verpflichtung zur Anordnung und Aufstellung in deutscher und niedersorbischer Sprache gilt nur für Ortsangaben. Zielangaben auf Verkehrszeichen innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben (Wenden) sind nur in deutscher Sprache anzuordnen, wenn sie außerhalb des Gebietes liegen.

2.3 Die Verpflichtung zur Anordnung und Aufstellung von Verkehrszeichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) in deutscher und niedersorbischer Sprache gilt nicht für den Bereich der Autobahnen.

3 Ausführung der zweisprachigen Beschriftung

3.1 Bei der Anordnung und Aufstellung des Zeichens 310 StVO (Ortseingangstafel) ist unter dem amtlichen deutschen Namen der Ortschaft der Ortsname einschließlich der nach Nummer V Satz 2 VwV-StVO zu den Zeichen 310 und 311 StVO (Ortstafel) erlaubten Zusätze auch in niedersorbischer Sprache anzugeben. Die Bezeichnung des Ortsnamens in niedersorbischer Sprache muss unmittelbar unter dem amtlichen deutschen Namen in erkennbar kleinerer, lesbarer Schrift stehen.

Ist unter dem amtlichen deutschen Namen der Ortschaft und dem Ortsnamen in niedersorbischer Sprache nach Nummer VI VwV-StVO zu den Zeichen 310 und 311 StVO (Ortstafel) die Nennung der Gemeinde in verkleinerter Schrift mit dem vorgeschalteten Wort „Stadt“ oder „Gemeinde“ erforderlich, so ist der Gemeinename mit dem vorgeschalteten Wort „Stadt“ oder „Gemeinde“ ebenfalls zusätzlich in niedersorbischer Sprache anzugeben.

Die Bezeichnung der Gemeinde mit dem vorgeschalteten Wort „Stadt“ oder „Gemeinde“ in niedersorbischer Sprache ist gegenüber der deutschen Bezeichnung in erkennbar kleinerer, lesbarer Schrift auszuführen. Die Angabe des Verwaltungsbezirkes nach Nummer V VwV-StVO zu den Zeichen 310 und 311 StVO (Ortstafel) in niedersorbischer Sprache ist nicht zulässig.

3.2 Bei der Anordnung und Aufstellung des Zeichens 311 StVO (Ortsausgangstafel) in deutscher und niedersorbischer Sprache ist unter dem amtlichen Namen der nächsten Ortschaft auch der Ortsname in niedersorbischer Sprache anzugeben, wenn die nächste Ortschaft zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) gehört. Die Bezeichnung des Namens des nächsten Ortes in niedersorbischer Sprache muss unmittelbar unter dem amtlichen deutschen Namen in erkennbar kleinerer, lesbarer Schrift stehen. Die Entfernungsangabe soll in der Regel rechts neben dem in niedersorbischer Sprache ausgeführten Ortsnamen stehen.

Im unteren Teil des Zeichens 311 StVO (Ortsausgangstafel) ist unmittelbar unter dem amtlichen deutschen Namen der Ortschaft auch der Ortsname in niedersorbischer Sprache in erkennbar kleinerer, lesbarer Schrift anzugeben, wenn die Ortschaft zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) gehört.

3.3 Bei der Anordnung und Aufstellung der übrigen unter Nummern 2.1 und 2.2 dieses Erlasses bezeichneten Verkehrszeichen stehen die Orts- oder Zielangaben in niedersorbischer Sprache in erkennbar kleinerer, lesbarer Schrift unmittelbar neben oder unter den Bezeichnungen in deutscher Sprache.

4 Verfahren zur zweisprachigen Beschriftung

4.1 Die örtlich zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörden haben vor der Anordnung von Zeichen 432 StVO in einer Gemeinde, die in dem in Nummer 1.2 dieses Erlasses genannten Gebiet gelegen ist, bei dieser schriftlich nachzufragen, ob sich die Gemeinde nach Nummer III der Verwaltungsvorschriften des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg vom 28. April 1997 zum angestammten sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet zugehörig erklärt hat.

Antwortet die betreffende Gemeinde nicht schriftlich binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang auf die Anfrage der örtlich zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde, so hat diese davon auszugehen, dass die betreffende Gemeinde sich nicht zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) zugehörig erklärt hat. Auf diese Folge der Fristversäumnis ist die Gemeinde bei der Anfrage schriftlich hinzuweisen.

Die Verpflichtung zur Anhörung der Gemeinde entfällt, sofern der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde aufgrund früherer straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen oder sonstiger Erkenntnisse sicher bekannt ist, dass sich die betreffende Gemeinde, für die eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung von Zeichen 432 StVO in deutscher und nieder-

sorbischer Sprache zu erlassen ist, zum angestammten sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet zugehörig erklärt hat.

- 4.2 Vor der Anordnung eines unter Nummer 2.2 dieses Erlasses aufgeführten Verkehrszeichens ist entsprechend Nummer 4.1 dieses Erlasses zu verfahren.

Darüber hinaus hat die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde insbesondere bei Straßen, die sich in der Straßenbaulast des Landkreises oder der Gemeinde befinden, vom Träger der Straßenbaulast schriftlich eine Kostenübernahmeerklärung einzuholen, die mögliche zusätzliche Kosten für eine zweisprachige Beschriftung der Verkehrszeichen umfasst.

Hat der Träger der Straßenbaulast nicht bereits bis zum Abschluss des Anhörungsverfahrens nach Nummer 1 der VwV-StVO zu § 45 StVO eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben und gibt er sie auch nicht nach Abschluss des Anhörungsverfahrens binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang einer speziellen Anforderung schriftlich gegenüber der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde ab, so darf diese das betreffende Verkehrszeichen nicht in zweisprachiger Beschriftung anordnen, sondern nur in deutscher Sprache. Auf diese Folge der Fristversäumnis ist der Träger der Straßenbaulast bei der Einholung der Kostenübernahmeerklärung schriftlich hinzuweisen.

- 4.3 Grundlage für die Schreibweise von Ortsnamen in niedersorbischer Sprache bei der Anordnung und Aufstellung von Verkehrszeichen ist das „Ortsnamensverzeichnis des deutsch-sorbischen Gebietes“, enthalten in der Ausgabe der „Amtlichen Bezeichnungen in sorbischer Sprache für die Kennzeichnung staatlicher und gesellschaftlicher Organe, ...“ erschienen 1982.

Das Verzeichnis kann bei den Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) der jeweils betroffenen Landkreise oder der kreisfreien Stadt Cottbus eingesehen werden. Es wird empfohlen, dieses Verzeichnis grundsätzlich zur Überprüfung der richtigen Schreibweise der sorbischen (wendischen) Namen heranzuziehen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) einzuholen und der dort enthaltenen Empfehlung zu folgen.

5 Kostentragung

Gemäß § 5 b des Straßenverkehrsgesetzes trägt der Träger der Straßenbaulast die Kosten der Beschaffung, Anbringung, Entfernung, Unterhaltung und des Betriebes der amtlichen Verkehrszeichen. Dies gilt auch für alle diejenigen Kosten, die aufgrund der Anordnung der unter Nummern 2.1 und 2.2 dieses Erlasses aufgezählten Verkehrszeichen in deutscher und niedersorbischer Sprache dem jeweiligen Straßenbaulastträger zusätzlich erwachsen.

6 In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am Tag seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und am 30. Juni 2008 außer Kraft.

Förderrichtlinie zur Handlungsinitiative des Landes Brandenburg für städtische Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf „Zukunft im Stadtteil - ZiS 2000“

Vom 19. Mai 2005

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil

- A.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- A.2 Gegenstand der Förderung
- A.3 Zuwendungsempfänger
- A.4 Zuwendungsvoraussetzungen
- A.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- A.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- A.7 Verfahren
- A.8 Inkrafttreten

B. Besonderer Teil/Handlungsfelder

- B.1 Fördergrundsätze
- B.2 Beseitigung städtebaulicher Missstände, Verbesserung der technischen Infrastruktur, Nutzbarmachung von Konversions- und Brachflächen, Attraktivitätssteigerung der öffentlichen Räume, Schutz und Verbesserung der Umwelt
- B.3 Verbesserung der sozialen, kulturellen, bildungs- und freizeitbezogenen Infrastruktur
- B.4 Zielgruppenorientierte Beschäftigungs- und Arbeitsförderung sowie Förderung der Chancengleichheit im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF)
- B.5 Stadtteilmanagement und -marketing, Schaffung selbsttragender Bewohnerorganisationen
- B.6 Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten

A. Allgemeiner Teil

A.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- A.1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und des § 23 in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO und VVG-LHO) sowie auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP) und der Ergänzung zur Programmplanung (EZP) in der jeweils gültigen Fassung für den Strukturförderzeitraum 2000 - 2006 unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes Zuwendungen für Maßnahmen, die kurz- und mittelfristig positive strukturelle Auswirkungen auf eine ausgewogene und nachhaltige Stadt- und Landesentwicklung erwarten lassen (Schwerpunktförderung). Mit den Fördermaßnahmen soll eine differenzierte Entwicklung in den Regionen unterstützt werden. Im Mittelpunkt stehen die Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf.

A.1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens entsprechend dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

A.2 Gegenstand der Förderung

A.2.1 Beseitigung städtebaulicher Missstände, die Verbesserung der technischen Infrastruktur, die Nutzbarmachung von Konversions- und Brachflächen, die Attraktivitätssteigerung der öffentlichen Räume, der Schutz und die Verbesserung der Umwelt (B.2 der Richtlinie),

A.2.2 Versorgung mit sozialer, kultureller, bildungs- und freizeitbezogener Infrastruktur (B.3 der Richtlinie),

A.2.3 unternehmens- und zielgruppenorientierte sowie die auf Chancengleichheit gerichtete Beschäftigungs- und Arbeitsförderung mit einer Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) unter Beachtung der Gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Gewährung von Zuwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach §§ 260 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 31. März 2004 (Abl. S. 345) (B.4 der Richtlinie),

A.2.4 begleitende und qualifizierende Maßnahmen durch Stadtteilmanagement und -marketing sowie Schaffung selbsttragender Bewohnerorganisationen (B.5 der Richtlinie),

A.2.5 Verbesserung der Marktchancen von bestehenden und neu zu gründenden Unternehmen durch Unterstützung von Investitionen für Bauzwecke beziehungsweise im produktiven Bereich (zum Beispiel Maschinen und Anlagen) und zur Erhöhung der Beschäftigung, soweit die Voraussetzungen der Verordnung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf „De-minimis“-Beihilfen (Abl. EG Nr. L 10 S. 30 vom 13. Januar 2001) erfüllt sind (B.6 der Richtlinie).

A.3 Zuwendungsempfänger

A.3.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach A.2.1, A.2.2 und A.2.4 sind Städte, die entsprechend A.7.1 bis A.7.2.4 der Förderrichtlinie zur Handlungsinitiative des Landes Brandenburg für städtische Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf „Zukunft im Stadtteil - ZiS 2000“ des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 21. Dezember 2000 (Abl. 2001 S. 90), geändert durch die Bekannt-

machung vom 21. Februar 2004 (Abl. S. 120), in die Handlungsinitiative des Landes Brandenburg aufgenommen wurden und die eine Verfahrensorganisation entsprechend A.4.3.2 und A.4.3.3 der oben genannten Förderrichtlinie aufgebaut haben.

A.3.2 Die Stadt kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung der Maßnahmen nach A.2.1, A.2.2 und A.2.4 sowie das Eigentum daran an natürliche oder juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen (zum Beispiel über städtebaulichen Vertrag im Sinne von § 11 des Baugesetzbuches - BauGB), soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Förderziele der Richtlinie werden gewahrt.
- Die Interessen der Stadt werden gewahrt, indem diese ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projektes behält.
- Die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb beziehungsweise die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.
- Die Übertragung induziert keinen Beihilfecharakter im Sinne des Artikels 87 Abs. 1 des EG-Vertrages.

Vor Bewilligung der Fördermittel hat die Stadt als Träger der Maßnahmen nach A.2.1, A.2.2 und A.2.4 zu prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmen Kosten- und/oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Ein hierfür geeignetes Unternehmen ist unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen (siehe A.6.7) auszuwählen.

Bei Maßnahmen nach A.2.1 bis A.2.4 muss gewährleistet sein, dass bei der Übertragung von gemeindlichen Durchführungsaufgaben an beauftragte Unternehmen von dieser Seite keine weiteren Verwertungsinteressen an der späteren privatrechtlichen Durchführung der Maßnahme bestehen, insbesondere ist eine Tätigkeit als Bauträger ausgeschlossen.

Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

A.3.3 Wer Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach A.2.3 ist, regelt die Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Gewährung von Zuwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (im Folgenden Gemeinsame Richtlinie).

A.3.4 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach A.2.5

sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) des Einzelhandels, der Gastronomie und Handwerksbetriebe, die eine Betriebsstätte in den festgelegten ZiS-Gebieten haben.

KMU sind Unternehmen entsprechend der Definition im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. EG Nr. L 10 S. 33 vom 13. Januar 2001), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 364/2004 vom 25. Februar 2004 (ABl. EG Nr. L 63 S. 22 vom 28. Februar 2004), unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission vom 6. März 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36 vom 20. Mai 2003). Artikel 3 der oben genannten Empfehlung der Kommission findet Anwendung.

Von einer Förderung sind das Bauhauptgewerbe, großflächiger Einzelhandel, Autohäuser und „Freie Berufe“ ausgeschlossen.

A.4 Zuwendungsvoraussetzungen

A.4.1 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung nur für den von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmten Zuwendungszweck einzusetzen.

A.4.2 Eine Zuwendung wird nur ausgereicht, wenn die Maßnahme nicht von anderen Stellen durchgeführt wird beziehungsweise die Kosten nicht von anderen Stellen zu tragen sind oder im Rahmen eines anderen Programms gefördert werden.

A.4.3 Die in die Handlungsinitiative aufgenommene Stadt hat zum Nachweis einer positiven Veränderung im Verlauf der Durchführung des Programms eine Erfolgskontrolle beziehungsweise Evaluierung durchzuführen. Es ist nicht nur eine verbale Beschreibung erforderlich, sondern auch die Benennung von konkreten Indikatoren in Abstimmung mit dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, anhand derer Veränderungen nachweisbar sind.

A.4.4 Zusätzliche Anforderungen an Maßnahmen nach A.2.1, A.2.2 und A.2.4

A.4.4.1 Die Maßnahme muss im integrierten Handlungskonzept enthalten sein, das für räumlich und funktional abgrenzbare Teile der Stadt erstellt und bestätigt wurde (A.3.1 der Richtlinie).

Stellt die Stadt bei der Umsetzung der Handlungsinitiative fest, dass eine Anpassung des integrierten Handlungskonzeptes zur Erreichung der angestrebten Ziele erforderlich ist, ist dies der Antragsbehörde nach A.7.5.1 schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Bestätigung durch den Lenkungskreis nach A.7.4.1 ist erforderlich.

A.4.4.2 Verfahrensorganisation

Die Stadt muss durch Etablierung von horizontal und vertikal integrierenden Arbeits-, Entscheidungs- und Verantwortungsebenen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass der fachübergreifende, auf die gebietsbezogenen endogenen Potentiale setzende Ansatz des Programms zu Gunsten des ausgewählten Stadtteils und seiner Bewohner umgesetzt werden kann.

Dies erfolgt beispielsweise durch

- die Einrichtung von fachübergreifend zusammengesetzten, kommunalpolitisch verantwortlichen Steuerungsgruppen,
- den Aufbau dauerhafter Arbeitskreise, in denen alle öffentlichen und privaten Partner, auch Wohlfahrtsverbände, lokale Interessengruppen und die Bewohner vertreten sind,
- die Einrichtung beziehungsweise Beauftragung eines Stadtteilmanagements, das Anforderungen und Ideen, Akteure und mögliche Projektträger ermittelt, sie zur Mitarbeit sowie zur Vernetzung ihrer Aktivitäten und Kenntnisse motiviert,
- die Einrichtung von Bürgerbüros als Zentren der Öffentlichkeitsarbeit und der Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger.

A.4.4.3 Netzwerk

Zur Sicherung einer hohen Qualität und Effektivität in der Vorbereitung und Umsetzung dieses innovativen Programms zur nachhaltigen Stadtentwicklung erwartet das MIR von den teilnehmenden Städten die Bereitschaft, sich zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Erfahrungsaustausches mit den anderen an der Handlungsinitiative beteiligten Städten zu einem Netzwerk zusammenzuschließen.

A.4.5 Zusätzliche Anforderungen an Maßnahmen nach A.2.5

Das antragstellende KMU ist verpflichtet, sich von der Stadt bescheinigen zu lassen, dass sich das Unternehmen

- im festgelegten ZiS-Gebiet befindet,
- die Förderung den Zielen der Richtlinie und des integrierten Handlungskonzeptes entspricht,
- die Stadt EFRE¹-Mittel aus dem ihr zur Verfügung gestellten Kontingent für eine KMU-Förderung reserviert und
- die Maßnahme innerhalb eines Jahres umgesetzt werden kann.

A.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

A.5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

A.5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

¹ EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

- A.5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- A.5.3.1 Weiterleitung an Dritte
- Die Zuweisungen gemäß A.2.1, A.2.2 und A.2.4 können als Zuschüsse an Dritte, soweit die Voraussetzungen nach A.3.2 erfüllt sind, weitergeleitet werden.
- Auf die Nummer 12 VVG zu § 44 LHO wird verwiesen.
- A.5.4 Bemessungsgrundlage
- A.5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben
- Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung der im integrierten Handlungskonzept festgelegten Entwicklungsziele dienen und nicht ausdrücklich durch diese Richtlinie ausgeschlossen werden.
- A.5.4.2 Höhe der Zuwendung
- A.5.4.2.1 Der Fördersatz beträgt bis zum 31. Dezember 2005 bei Maßnahmen nach A.2.1, A.2.2 und A.2.4 bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben (Anteilfinanzierung) und ist mit mindestens 20 vom Hundert durch einen kommunalen Miteleistungsanteil zu komplementieren. Die zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben werden zu 75 vom Hundert aus EFRE-Mitteln getragen und bis zum 31. Dezember 2005 mit 5 vom Hundert durch Landesmittel komplementiert.
- Im Jahr 2005 bewilligte Landesmittel müssen bis spätestens 31. Dezember 2005 abgerufen werden. Eine Umbewilligung zulasten von Landesmitteln nachfolgender Haushaltsjahre wird ausgeschlossen. Mehrjährige Maßnahmen dürfen ab 2006 nur mit einem kommunalen Miteleistungsanteil von mindestens 25 vom Hundert bewilligt werden.
- Ab 1. Januar 2006 beträgt der Fördersatz bei den oben genannten Maßnahmen bis zu 75 vom Hundert und ist mit mindestens 25 vom Hundert durch einen kommunalen Miteleistungsanteil zu komplementieren. Dies gilt auch für mehrjährige Maßnahmen, die im Jahr 2005 aus EFRE-Mitteln bewilligt werden.
- A.5.4.2.2 Der Fördersatz für Maßnahmen nach A.2.3 richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeinsamen Richtlinie (B.4 der Richtlinie).
- A.5.4.2.3 Der Fördersatz für Maßnahmen nach A.2.5 beträgt bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben werden zu 35 vom Hundert aus EFRE-Mitteln getragen und mit 15 vom Hundert durch kommunale Mittel komplementiert.
- A.5.5 Kommunalen Miteleistungsanteil
- A.5.5.1 Der kommunale Miteleistungsanteil kann für Maßnahmen nach A.2.1, A.2.2 und A.2.4 durch den Einsatz anderer aus Mitteln des Bundes oder des Landes gespeister Förderprogramme der Städtebauförderung vermindert werden. Der Einsatz von zusätzlichen Bundesmitteln wird für Maßnahmen ausgeschlossen, bei denen bereits Mittel der Bundesagentur für Arbeit zur Verminderung des kommunalen Miteleistungsanteils eingesetzt werden.
- A.5.5.2 Der kommunale Miteleistungsanteil kann ganz oder teilweise durch Mittel des Landkreises ersetzt werden, solange die Bestimmungen anderer zur Kofinanzierung in Anspruch genommener Förderrichtlinien dies nicht ausschließen.
- A.5.5.3 Das mit ESF-Mitteln ausgestattete Programm nach A.2.3 kann nicht zur Erbringung des kommunalen Miteleistungsanteils für Maßnahmen nach A.2.1, A.2.2, A.2.4 und A.2.5 herangezogen werden.
- A.5.5.4 Werden Maßnahmen gemäß Nummern A.2.1, A.2.2 und A.2.4 mit Maßnahmen gemäß § 260 (ABM²) beziehungsweise § 279 a (BSI³) SGB III verbunden, so gelten die dabei bewilligten Fördermittel der Bundesagentur für Arbeit als kommunaler Miteleistungsanteil. Von der Stadt ist ein kommunaler Miteleistungsanteil von mindestens 5 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtkosten zu erbringen. Würde sich daraus eine Überfinanzierung der Maßnahme ergeben, verringert sich die Förderung nach dieser Richtlinie entsprechend. Zusätzlich ist Nummer A.5.5.1, 2. Satz zu beachten.
- Diese Regelung gilt auch für den Fall der Weiterleitung der Zuwendung an einen Dritten, wenn dieser die Maßnahme nach Nummern A.2.1, A.2.2 und A.2.4 mit einer Maßnahme gemäß § 260 beziehungsweise § 279 a SGB III verbindet.
- A.5.5.5 Die Stadt hat die Sicherung des kommunalen Miteleistungsanteils durch die Einstellung in den Haushalt nachzuweisen.
- A.5.6 Die Pflicht zur Erhebung von Einnahmen gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen bleibt hiervon unberührt. Die Bestimmungen des Artikels 29 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über Strukturfonds (ABl. EG Nr. L 161/1 S. 1 vom 26. Juni 1999) findet bei allen Einnahmen schaffenden Investitionen Anwendung. Hiernach werden nur Einnahmen, die nach Abzug der Bewirtschaftungskosten als Gewinn verbleiben (so genannte Netto-Einnahmen), angerechnet.
- A.5.7 Soweit Leistungen nach der Verordnung über Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) - in der jeweils gültigen Fassung - erbracht werden, werden als zuwendungsfähige Ausgaben im

² ABM: Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

³ BSI: Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung

Regelfall der Mindestsatz der für Planungsaufgaben angemessenen Honorarzone, für die Gebäudeplanung maximal die Honorarzone III anerkannt. Die Anerkennung einer höheren Honorarzone setzt den Nachweis eines höheren Schwierigkeitsgrades der beantragten Maßnahme voraus. Besondere Leistungen sind gesondert zu begründen und getrennt nachzuweisen.

Bei Angeboten, die zum Beispiel das Quartiers- und Citymanagement sowie die Besetzung eines Stadtbüros umfassen, ist in der Regel von einem Brutto-Unternehmensstundensatz in Höhe von 60 Euro auszugehen. Darüber hinausgehende Bedarfe sind gesondert darzustellen und zu begründen.

A.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungen dürfen den an der Handlungsinitiative beteiligten Städten nur gewährt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

A.6.1 Zur Durchführung der Handlungsinitiative muss ein Grundsatzbeschluss von der kommunalen Vertretungskörperschaft gefasst worden sein.

A.6.2 Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind einzuhalten.

A.6.3 Die Einzelvorhaben müssen den Belangen der Raumordnung und Landesplanung sowie des Natur- und Umweltschutzes Rechnung tragen. Sie müssen planungsrechtlich zulässig sein und die baurechtlichen Vorschriften erfüllen.

Durch geeignete Organisationsstrukturen ist sicherzustellen, dass Betroffene und Träger öffentlicher Belange ausreichend Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Entwicklung von Vorhaben gegeben wird.

A.6.4 Bei Einzelvorhaben an Denkmälern, im Geltungsbereich von Denkmalebereichssatzungen und bei Einzelvorhaben in der Umgebung eines Denkmals ist bereits in einer frühen Phase der Weiterentwicklung von Handlungskonzepten und der Entwicklung von Einzelvorhaben die für den Denkmalschutz zuständige Stelle unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bodendenkmalpflege einzubeziehen.

A.6.5 Die Gesamtfinanzierung der aus dem integrierten Handlungskonzept resultierenden Maßnahmen nach A.2.1 bis A.2.4 ist nachzuweisen.

Dieser Nachweis umfasst auch die Mittel, die zur vollständigen Vorfinanzierung der Maßnahmen auf dem Kapitalmarkt bis zur Erstattung der Kosten durch die Bewilligungsbehörde nach A.7.6 aufgenommen werden müssen. Hierunter fällt auch die Vorfinanzierung von zukünftig zu realisierenden Einnahmen. Die in diesem Fall entstehenden Kosten sind nicht förderfähig.

Sofern andere Förderprogramme des Landes oder der

Bundesagentur für Arbeit in die Gesamtfinanzierung einzubeziehen sind, ist dies ebenfalls darzustellen.

A.6.6 Die Stadt verpflichtet sich, illegale Beschäftigung zu verhindern. Diese Verpflichtung wird auf Dritte übertragen, die ein im Rahmen dieser Richtlinie geförder-tes Vorhaben durchführen.

A.6.7 Ausschreibungs- und Vergabeverfahren

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die vergaberech-lichen Vorschriften insbesondere der EU zu beachten und anzuwenden. Dies gilt auch für Vorhaben nach A.2.5.

A.7 Verfahren

A.7.1 Antragsverfahren für Maßnahmen nach A.2.1, A.2.2 und A.2.4

A.7.1.1 Für jede Maßnahme nach A.2.1, A.2.2 und A.2.4 ist ein gesonderter Antrag durch die Stadt bei der An-tragsbehörde nach A.7.5.1 zu stellen. Inhaltlich zu-sammenhängende Vorhaben sind in einem Antrag zu-sammenzufassen.

Die Stadt erstellt dazu alle Unterlagen, die für die Be-willigung der Maßnahme notwendig sind, beziehungsweise fügt ihrem Antrag alle erforderlichen Unterlagen bei, die durch einen Dritten erstellt wur-den, und bescheinigt, dass die Maßnahme den Zielen des Handlungskonzepts entspricht.

A.7.1.2 Die Antragsbehörde nach A.7.5.1 leitet die Anträge nach A.2.1, A.2.2 und A.2.4 mit einer Stellungnahme zur

- Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen,
- Förderwürdigkeit, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze und Ziele dieser Richtlinie,
- Dringlichkeit des Vorhabens,
- Einbindung der beantragten Maßnahme in die be-stätigte Handlungskonzeption,
- Prüfung der zuwendungsfähigen Ausgaben

an den Lenkungskreis nach A.7.4.1 weiter.

Der Lenkungskreis bestätigt im Einvernehmen die umzusetzenden Maßnahmen. Wird eine Maßnahme durch den Lenkungskreis abgelehnt, erlässt die An-tragsbehörde nach A.7.5.1 einen Ablehnungsbe-scheid.

Für die Anträge nach A.2.3 wird auf die Bestimmun-gen der Gemeinsamen Richtlinie verwiesen.

A.7.1.3 Die vom Lenkungskreis bestätigten Anträge werden durch die Bewilligungsbehörde nach A.7.6 umgehend dem EFRE-Ausschuss für die Durchführung des OP

des Landes Brandenburg für die Förderperiode 2000 - 2006, unter Beachtung der Nummern 7 und 8 (Teil B) der Geschäftsordnung des EFRE-Ausschusses, zur Entscheidung vorgelegt beziehungsweise zur Kenntnis gegeben. Zuwendungs- und Ablehnungsbescheide werden von der Bewilligungsbehörde nach A.7.6 erlassen.

A.7.2 Antragsverfahren für Maßnahmen nach A.2.3 und A.2.5

A.7.2.1 Für Maßnahmen nach A.2.3 erfolgt die Antragstellung bei der Antragsbehörde nach A.7.7. Auf die Bestimmungen der Gemeinsamen Richtlinie (A.3.3) wird verwiesen.

A.7.2.2 Zuwendungsempfänger nach A.3.4 stellen ihre Anträge für Maßnahmen nach A.2.5 direkt bei der Antragsbehörde nach A.7.5.2.

Gleichzeitig mit dem Antrag ist eine Bescheinigung der Stadt entsprechend den Anforderungen nach A.4.5 vorzulegen.

A.7.2.3 Die Maßnahmen nach A.2.3 und A.2.5 werden dem Lenkungskreis nach Bewilligung durch die Bewilligungsbehörden nach A.7.6 und A.7.7 in listenmäßiger Form zur Kenntnis gegeben.

A.7.3 Ergänzende Verfahrensregelung für Baumaßnahmen

A.7.3.1 Die baufachliche Prüfung wird durch die Antragsbehörde in Abstimmung mit dem MIR veranlasst.

A.7.3.2 Die baufachliche Prüfung ist bei der Antragstellung und der Verwendung der Zuwendung nach den Grundsätzen der Nummern 6.5 bis 6.8 VVG zu § 44 LHO für die gesamte Baumaßnahme von einer bautechnischen Dienststelle durchzuführen.

A.7.3.3 Für Baumaßnahmen, bei denen die Summe aller Zuwendungen einen Betrag von 500.000 Euro nicht übersteigt, trägt die Stadt nach der Nummer 6.2.1 VVG zu § 44 LHO die Verantwortung für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Planung und Konstruktion sowie für die Angemessenheit der Baukosten und führt die baufachliche Prüfung eigenverantwortlich durch. Das gilt auch, wenn der Zuwendungsempfänger ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) nach A.3.4 ist.

Weist die Stadt nach, dass eigene personelle Kapazitäten für die Durchführung der baufachlichen Prüfung nicht zur Verfügung stehen, kann sie einen privaten Dritten beauftragen. Der Nachweis kann durch schriftliche Erklärung erfolgen. Die dafür entstehenden Honorare können in einer Höhe bis zu 2 vom Hundert der Gesamtbaukosten (bei Hochbauten nach DIN 276) als Nebenkosten anerkannt werden.

A.7.3.4 Für Baumaßnahmen, bei denen die Summe aller Zu-

wendungen mehr als 500.000 Euro beträgt, entscheidet die Antragsbehörde in Absprache mit dem MIR im Rahmen der Nummern 6.1 und 6.3 VVG zu § 44 LHO sowie Nummern 6.1 und 6.3 VV zu § 44 LHO über die Beteiligung der zuständigen staatlichen Bauverwaltung mit der baufachlichen Prüfung.

Die zuständige staatliche Bauverwaltung wird auf jeden Fall beteiligt, wenn

- der Eigenanteil der Stadt zur Finanzierung des Vorhabens unter 20 vom Hundert liegt,
- eine Förderung des Vorhabens durch mehrere Zuwendungsgeber des Landes oder des Bundes erfolgt,
- die Stadt aufgrund der Besonderheit des Vorhabens über keine ausreichenden baufachlichen Grundlagen und Erfahrungen für die Beurteilung von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit hinsichtlich Planung und Konstruktion sowie der Angemessenheit der Kosten verfügt,
- der Zuwendungsempfänger ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) nach A.3.4 ist.

A.7.3.5 Vor Beginn der Vorplanung ist das Bau- und/oder Raumprogramm (quantitative und qualitative Nutzungsforderungen) durch den Antragsteller der Antragsbehörde zur Anerkennung vorzulegen. Vor der Anerkennung sollten vom Antragsteller keine weiteren Planungsschritte durchgeführt werden.

A.7.3.6 Bei Bedarf erhält der Antragsteller zur Aufstellung des Bau- und/oder Raumprogramms, zur Vorplanung und zur Erstellung der Antragsunterlagen eine Beratung durch die baufachlich prüfende bautechnische Dienststelle.

A.7.3.7 Für die baufachliche Prüfung sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- das von der Antragsbehörde anerkannte Bau- und/oder Raumprogramm und der Nachweis der Erfüllung durch die Planung,
- die Bauunterlagen der vollständigen Entwurfsplanung (unter anderem Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes, vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus der Flurkarte und Lageplan), bei Hochbauten einschließlich der Berechnung der Flächen und des Rauminhaltes nach DIN 277 und der Kostenrechnung gemäß DIN 276,
- Vergleichsrechnung für Anschaffungs- oder Herstellungskosten und für Folgekosten (unter anderem die Berechnung der Baunutzungskosten nach DIN 18960, gegebenenfalls Wirtschaftlichkeitsberechnung nach VDI 2067),
- ein Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen oder sonst erforderlichen Genehmigungen,
- ein Bauzeit- und Finanzplan und
- Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens.

- A.7.3.8 Nach Fertigstellung des Vorhabens ist eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises der baufachlich prüfenden Dienststelle vorzulegen.
- A.7.4 Lenkungskreis
- A.7.4.1 Für die fachliche Begleitung der Umsetzung der integrierten Handlungskonzepte ist der Lenkungskreis zuständig, der sich wie folgt zusammensetzt:
- Vertreter des MIR in Vorsitz und Federführung,
 - Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft,
 - Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie,
 - Vertreter des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport,
 - Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur,
 - Vertreter des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz,
 - Vertreter der Bewilligungsbehörden nach A.7.6 und A.7.7.
- Der Lenkungskreis bestätigt im Einvernehmen Änderungen der integrierten Handlungskonzepte sowie die umzusetzenden Vorhaben nach A.2.1, A.2.2 und A.2.4. Für Vorhaben nach A.2.3 und A.2.5 wird auf A.7.2.3 verwiesen.
- A.7.4.2 Der Lenkungskreis wird durch das MIR im Bedarfsfall einberufen. Zu den Sitzungen können betroffene Städte beigelegt werden.
- A.7.5 Antragsbehörde
- A.7.5.1 Antragsbehörde für Maßnahmen nach A.2.1, A.2.2 und A.2.4
- Landesamt für Bauen und Verkehr - Abteilung 3,
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
- A.7.5.2 Antragsbehörde für Vorhaben nach A.2.5
- Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB),
Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam
- A.7.6 Bewilligungsbehörde für Vorhaben nach A.2.1, A.2.2, A.2.4 und A.2.5
- Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)
Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam
- A.7.7 Antrags- und Bewilligungsbehörde für Vorhaben nach A.2.3
- LASA Brandenburg GmbH
Wetzlarer Straße 54, 14482 Potsdam
- A.7.8 Zu beachtende Vorschriften
- A.7.8.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten entsprechend der rechtlichen Stellung des Zuwendungsempfängers die Verwaltungsvorschriften/Verwaltungsvorschriften für Gemeinden (VV/VVG) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- A.7.8.2 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:
- Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Verwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausbezahlt werden (VV/VVG Nr. 7 zu § 44 LHO).
 - Ein letzter Teilbetrag von 5 vom Hundert der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn
 - a) der Zuwendungsempfänger nach A.3.2 und A.3.4 den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat,
 - b) der Zuwendungsempfänger nach A.3.1 den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 7 ANBest-G vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.
 - Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Bundesgesetz vom 29. Juli 1976, BGBl. I S. 2034).
- Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.
- A.7.8.3 Für Zuwendungen zu Einzelmaßnahmen, die für einen Zeitraum von mehreren Haushaltsjahren bewilligt werden (Bewilligungszeitraum), ist jährlich zum 1. März ein Bericht vorzulegen, der den Durchführungsstand der Maßnahme und eine Einschätzung zur Einhaltung des Bewilligungszeitraumes enthalten soll.

Der fristgemäß vorgelegte Bericht ist Voraussetzung für die Auszahlung weiterer Fördermittel.

- A.7.8.4 Der Verwendungsnachweis ist für jeden Zuwendungsbescheid getrennt zu führen. Er ist der nach A.7.6 oder A.7.7 zuständigen Behörde vorzulegen.

A.8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2006.

B. Besonderer Teil/Handlungsfelder

B.1 Fördergrundsätze

B.1.1 Grundsätze der Richtlinie

Die Umsetzung erfolgt auf der Grundlage der in der Förderrichtlinie zur Handlungsinitiative des Landes Brandenburg für städtische Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf „Zukunft im Stadtteil - ZiS 2000“ vom 21. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 90), geändert durch die Bekanntmachung vom 21. Februar 2004 (ABl. S. 120), dargestellten Fördergrundsätze und der integrierten Handlungskonzepte, die von den in die Handlungsinitiative aufgenommenen Städten nach den Fördergrundsätzen erarbeitet wurden.

- B.1.2 Im integrierten Handlungskonzept ist nachzuweisen, welche Bedeutung und Funktion der Stadtteil innerhalb des gesamtstädtischen Entwicklungsleitbildes einnimmt, aufgrund welcher Kriterien er ausgewählt und abgegrenzt wurde sowie welche Maßnahmen zu seiner Stabilisierung und Entwicklung in der Vergangenheit ergriffen wurden. Neben der besonderen Entwicklungsnotwendigkeit ist auch seine Entwicklungsfähigkeit darzustellen; realistische Entwicklungsziele im Rahmen der Gesamtentwicklung der Stadt sind zu formulieren.

B.2 Beseitigung städtebaulicher Missstände, Verbesserung der technischen Infrastruktur, Nutzbarmachung von Konversions- und Brachflächen, Attraktivitätssteigerung der öffentlichen Räume, Schutz und Verbesserung der Umwelt

- B.2.1 Der Schwerpunkt des Handlungsfeldes ist auf die nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation der Menschen und der Rahmenbedingungen für die lokale Wirtschaft gerichtet. Förderfähig sind solche Maßnahmen, die für die Realisierung von Projekten der anderen Handlungsfelder notwendig sind.

- B.2.2 Zentrale Zielstellung der Handlungsinitiative ist eine ressourcenschonende, umweltgerechte und integrierte Stadt- und Siedlungsentwicklung. Bestandteil einer solchen Strategie ist es, eine konsequente Innenentwicklung und einen nachhaltigen Strukturwandel in den betroffenen Gebieten einzuleiten.

Es können beispielsweise gefördert werden:

- Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung öffentlicher Räume,
- Maßnahmen zum Abbau von Funktionsschwächen/Stärkung funktionsgerechter Nutzungsmischung,
- Maßnahmen zur Begrünung, Neu- und Umgestaltung von Plätzen, Straßenräumen, Gewässerufern, Parkanlagen und Treffpunkten sowie zur Hofbegrünung, soweit eine öffentlich-rechtliche Sicherung der Zugänglichkeit für die Allgemeinheit und die Dauer des Zweckbindungszeitraumes gewährleistet ist,
- Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung,
- Anlagen des ruhenden Verkehrs,
- Maßnahmen zur Entwicklung einer stadtverträglichen Mobilität, besonders des Fußgänger- und Radverkehrs,
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen und Immissionen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Energieausnutzung,
- Maßnahmen, die den Einsatz regenerativer Energien ermöglichen,
- Sanierung einschließlich Beräumung minder- oder fehlgenutzter Flächen und verunreinigter Gelände und Gebäude (ausgenommen sind Kampfmittel),
- Ökoaudit von Stadtteilen.

- B.2.3 Es sollen Mittel genutzt und Möglichkeiten geschaffen werden, die sich aus vorhandenen Ressourcen an Flächen- und Raumpotentialen, an Arbeitskräften und ihren Fähigkeiten, an vorhandenen und neu zu entwickelnden Betrieben ergeben können - vor allem im Hinblick auf die Entwicklungsimpulse für den Stadtteil sowie für die gesamte Stadt und die Region.

Es können beispielsweise gefördert werden:

- Unterstützungsmaßnahmen von Unternehmenszentren zur Errichtung von Handwerker- und Gewerbehöfen sowie Dienstleistungszentren für den Technologietransfer, insbesondere durch Nachnutzung von Konversions- und Brachflächen,
- Gründung öffentlich-privater Partnerschaften mit dem Ziel gemeinsamer Werbestrategien für das lokal ansässige Gewerbe,
- investive Maßnahmen zur Unterstützung bedarfsgerechter Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere im Bereich der neuen Technologien in Verbindung mit B.5.

B.3 Verbesserung der sozialen, kulturellen, bildungs- und freizeitbezogenen Infrastruktur

Zu den mit diesem Handlungsfeld verfolgten Zielen gehört die Unterstützung von Aktivitäten, die geeignet sind, lokale Handlungs- und Selbsthilfemöglichkeiten sowie die Eigeninitiative zu fördern und somit

zur Chancengleichheit der Bürgerinnen und Bürger des Gebietes beizutragen. Die verschiedenen Bewohnergruppen, lokale Gewerbetreibende und Akteure aus privatem, öffentlichem und gemeinnützigem Sektor sollen eine Basis für Mitwirkung und Beteiligung, sozialen Zusammenhalt und gemeinsame Verantwortung für das Gebiet entwickeln.

Ausgenommen hiervon sind Vorhaben, die zu den gemeindlichen Pflichtaufgaben gehören.

Es können beispielsweise gefördert werden:

- Wiederherrichtung von Räumlichkeiten sowie öffentlichen Anlagen im Hinblick auf die Nutzung für attraktive soziokulturelle Aktivitäten,
- Bereitstellung von Einrichtungen für Kultur, Bildung, Freizeit und Sport,
- Maßnahmen zur Aktivierung örtlicher Potentiale, Hilfe zur Selbsthilfe.

B.4 Zielgruppenorientierte Beschäftigungs- und Arbeitsförderung sowie Förderung der Chancengleichheit im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF)

B.4.1 Die Schaffung zusätzlicher (befristeter) Arbeitsplätze in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen kann neben einer Förderung der Bundesagentur für Arbeit durch die Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Gewährung von Zuwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach §§ 260 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 31. März 2004 (im Folgenden §§ 260 ff. SGB III) gefördert werden. Diese ist in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Ziel der Förderung ist es, zur Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen, benachteiligten Gruppen und Jugendlichen beizutragen sowie die Chancengleichheit von Frauen auf dem Arbeitsmarkt nachhaltig zu verbessern.

Gefördert werden sowohl Personalausgaben als auch die Ausgaben für die Qualifizierung und die fachliche Anleitung der geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie das Projektmanagement des Projektträgers, wenn in den Maßnahmen überwiegend arbeitsmarktpolitische Zielgruppen, insbesondere Langzeitarbeitslose, Ältere ab 50 Jahre, allein Erziehende, Jugendliche bis 25 Jahre, Behinderte, beschäftigt werden.

B.4.2 Innerhalb der Maßnahmen nach B.2 und B.3 dieser Richtlinie können beispielsweise Maßnahmen nach §§ 260 ff. SGB III gefördert werden zur:

- Erhaltung und Verbesserung der Umwelt,

- Verbesserung des Angebots bei den sozialen Diensten und der Jugendhilfe,
- Erhöhung des Angebots im Breitensport und in der freien Kulturarbeit,
- Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege, der städtebaulichen Erneuerung und des städtebaulichen Denkmalschutzes,
- Verbesserung des Wohnumfeldes und
- Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur einschließlich der touristischen Infrastruktur.

B.5 Stadtteilmanagement und -marketing, Schaffung selbsttragender Bewohnerorganisationen

B.5.1 Stadtteilmanagement (Stadtteil- und Quartiersmanagement) sowie die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung erhöhen nachhaltig die städtische Lebensqualität und das Bürgerbewusstsein und führen zu einer effektiveren und demokratischeren Verwaltung der Stadt. Effektives Stadtteil- und Quartiersmanagement zeichnet sich durch horizontale und vertikale Integration sowie flexible, auch unkonventionelle Entscheidungsprozesse aus und trägt dadurch zur Schaffung einer Partnerschaft zwischen den öffentlichen und privaten Bereichen bei.

Stadtteilmanagement und der dabei anzustrebende öffentlich-private Dialog wird als eine wichtige Form kooperativer Stadtentwicklungspolitik angesehen, die in nachhaltiger Weise das städtische Leben sowie den Einbezug von Gewerbe, Dienstleistung und Handel stärkt und somit zur Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen beiträgt.

Die Schaffung selbsttragender Bewohnerorganisationen und die konsensorientierte Gestaltung von stadt- und stadtteilbezogenen Maßnahmen durch gesellschaftliche Gruppen sowie die öffentliche Hand sollen eine bedürfnisorientierte Entwicklung, Verantwortungsbewusstsein für den Stadtteil und Identifikation mit ihm gewährleisten. Hierzu gehören Aktivitäten, die geeignet sind, lokale Handlungs- und Selbsthilfemöglichkeiten sowie die Eigeninitiative zu fördern und somit zur Chancengleichheit der Bürgerinnen und Bürger des betreffenden Gebietes beizutragen. Die verschiedenen Bewohnergruppen, lokale Gewerbetreibende und Akteure aus privatem, öffentlichem und gemeinnützigem Sektor sollen eine Basis für Mitwirkung und Beteiligung, sozialen Zusammenhalt und gemeinsame Verantwortung für das Gebiet entwickeln.

Es können beispielsweise gefördert werden:

- Qualifizierung und Fortschreibung der Handlungs- und Umsetzungskonzepte,
- Erarbeitung von Studien, Pilotprojekten, Machbarkeitsstudien und Stadtteilmarketingkonzepten,
- Programm-, Projekt- und Quartiersmanagement zur Vorbereitung und Umsetzung von Zielen und Vorhaben der Handlungsinitiative,

- Öffentlichkeitsarbeit, Workshops, lokale und regionale Konferenzen, Erfahrungsaustausch, Netzwerkaktivitäten,
- Programmbegleitung und -bewertung, Evaluierung,
- kleinteilige und ergänzende Maßnahmen auf der Grundlage einer von der Stadt vorzulegenden Maßnahmenliste,
- Maßnahmen zur Entwicklung von Bürgerbewusstsein für den Stadtteil,
- Maßnahmen zur Schaffung selbsttragender Bewohnerorganisationen und stabiler nachbarschaftlicher sozialer Netze.

B.6 Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten

- B.6.1 Innerhalb dieses Handlungsfeldes sind staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen der „De-minimis“-Regelung in den benachteiligten Gebieten möglich, soweit es sich nicht um Bereiche handelt, die unter den EGKS⁴-Vertrag fallen.
- B.6.2 Es sollen Mittel genutzt und Möglichkeiten geschaffen werden, die sich aus vorhandenen Ressourcen an Flächen- und Raumpotential, an Arbeitskräften und ihren Fähigkeiten, an vorhandenen und neu zu entwi-

ckelnden Betrieben ergeben können - vor allem im Hinblick auf die Entwicklungsimpulse für den Stadtteil sowie für die gesamte Stadt und die Region.

Es können beispielsweise gefördert werden:

- Unterstützungsmaßnahmen zur Gründung von Unternehmenszentren zur Errichtung von unternehmerorganisierten Handwerker- und Gewerbetrieben sowie Dienstleistungszentren für den Technologietransfer, insbesondere durch Nachnutzung von Konversions- und Brachflächen,
- Maßnahmen zur Hilfe für Existenzgründungen, Erweiterungen und Inhabernachfolge,
- Ansiedlung von nicht störendem Kleingewerbe und Verlagerung von nicht entwicklungsfähigem Gewerbe,
- Maßnahmen zur Unterstützung von nicht auf Gewinn orientierten Werkstätten sowie von beschäftigungswirksamen Projekten auf lokaler Ebene,
- die Gründung öffentlich-rechtlicher Partnerschaften mit dem Ziel gemeinsamer Werbestrategien für das lokal ansässige Gewerbe,
- Coaching-Maßnahmen (zum Beispiel Management, Marketing, Preiskalkulation, Akquisition von Finanzmitteln),
- Maßnahmen zur Unterstützung bedarfsgerechter Fortbildungen, insbesondere im Bereich der neuen Technologien,
- Wettbewerbe für Existenzgründer.

⁴ EGKS: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

668

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 23 vom 15. Juni 2005

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdj.brandenburg.de (Landesrecht).